

Sozialdienst
Urtenen-Schönbühl

JAHRESBERICHT 2025

Fokusthema «Interkommunale Zusammenarbeit»

Künftig ein Sozialdienst Bern-Nord?

Seite 16

Fokusthema «Erwachsenenschutz»

Was passiert bei einer Gefährdungsmeldung?

Seite 36

Fokusthema «Institutionelle Sozialhilfe»

Pilotprojekt «Frühförderung»

Seite 48

Fokusthema «Asylsozialhilfe»

Grundbedarf für den Lebensunter- halt: Asylsozialhilfe vs. Sozialhilfe

Seite 26

Fokusthema «Mietzinsrichtlinie»

Was sind angemessene Mietzins- limiten in der Sozialhilfe?

Seite 24

Vorwort

Sozialdienst

Einleitung	Seite 6
Dienstleistungen	Seite 10
Organigramm und Stellenetat	Seite 11
Fallbelastung	Seite 12
Kosten, Erträge und Finanzierung	Seite 12
Fokusthema «Interkommunale Zusammenarbeit»	Seite 16

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Einleitung	Seite 21
Kennzahlen	Seite 22
Fokusthema «Überprüfung der Mietzinsrichtlinie»	Seite 24
Fokusthema «Asylsozialhilfe»	Seite 26

Alimentenhilfe

Einleitung	Seite 29
Kennzahlen	Seite 30

Kindes- und Erwachsenenschutz

Einleitung	Seite 33
Kennzahlen	Seite 34
Fokusthema «Was passiert bei einer Gefährdungsmeldung bei Erwachsenen?»	Seite 36

Schulsozialarbeit

Einleitung	Seite 39
Kennzahlen	Seite 40

Familienergänzende Kinderbetreuung

Einleitung	Seite 43
Änderungen per 1. August 2026	Seite 44
Kennzahlen	Seite 44
Fokusthema «Pilotprojekt Frühförderung»	Seite 48

Sozialkommission

Mitglieder	Seite 52
Danksagung	Seite 54
Literaturverzeichnis	Seite 56

628

Der Nettoaufwand der in diesem Bericht
abgebildeten Bereichen betrug im Jahr 2025
628 Franken pro Kopf der Bevölkerung

88

Die Fallbelastung in der
wirtschaftlichen Sozialhilfe betrug im Jahr 2025
88 Fälle pro Sozialarbeiter:in

3.77

Die Sozialhilfequote betrug im Jahr 2025
3.77 Prozent

150

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz
wurden im Jahr 2025 150 Beistandschaften geführt,
davon 44 durch PriMas.

2.3

Die Sozialhilfeausgaben betrugen im Jahr 2025
2.3 Millionen Franken

287

Die Schulsozialarbeit führte im Jahr 2025
287 Beratungen durch

11

Der Sozialdienst hatte im Jahr 2025
11 vollzeitäquivalente Stellen

500'000

Im Jahr 2025 wurden 134 Kindern Betreuungsgutscheine im
Wert von knapp 500'000 Franken ausgegeben

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Bärswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl,

mit Art. 17 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die Sozialkommission von Urtenen-Schönbühl verpflichtet, dem Kanton und den Gemeinden, für die sie zuständig ist, über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht zu erstatten. Mit dem vorliegenden Jahresbericht kommt die Sozialkommission diesen Informationspflichten nach. Zum vierten Mal in Folge legen wir Rechenschaft über unsere Tätigkeiten ab und tragen damit zur freien Meinungsbildung bei.

Das Jahr 2025 war für den Sozialdienst Urtenen-Schönbühl herausfordernd: Der tragische Todesfall eines sehr geschätzten Mitarbeiters sowie die Kündigung von Roger Buchmüller, unserem langjährigen Leiter des Sozialdienstes, führten zu personellen Engpässen, die den Einsatz eines externen Mitarbeiters des Personalverleih-Unternehmens Tangente erforderten. Wir danken an dieser Stelle unseren sehr geschätzten Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes — ohne ihren engagierten Einsatz wäre es uns nicht gelungen, diese schwierige Situation rasch zu meistern und die qualitativ hochwertige Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Es war beeindruckend, wie sich unsere Mitarbeitenden für unseren Sozialdienst eingesetzt haben!

Einen Dank aussprechen möchten wir an dieser Stelle auch Roger Buchmüller, der sich aus privaten Gründen entschieden hat, uns per 31. Oktober 2025 zu verlassen, um künftig in der Gemeinde Wallisellen (ZH) die Abteilung «Soziales» zu leiten. Für diese neue Aufgabe wünschen wir ihm ebenso viel Erfolg und Freude, wie er es als Leiter unseres Sozialdienstes hatte. Den Angehörigen unseres verstorbenen Mitarbeiters drücken wir auch an dieser Stelle nochmals unser aufrichtiges Beileid aus.

Es freut uns sehr, mit Myung A Hong eine aufgestellte und motivierte neue Leiterin für unseren Sozialdienst gefunden zu haben. Sie hat sich bereits sehr gut ins Team eingefügt und der Team-Spirit ist weiterhin ausgezeichnet. Mit ihrer Erfahrung im Bereich der Asylsozialhilfe wird sie neue Perspektiven einbringen und wichtige Impulse für die Weiterentwicklung unseres Sozialdienstes setzen.

Auch dieses Jahr haben wir uns Mühe gegeben, den Jahresbericht mit interessanten Fokusthemen aufzulockern:

Seite 16 Prof. Matthias von Bergen, Dozent an der Berner Fachhochschule, gibt einen Einblick in ein aktuell laufendes, zukunftsweisendes Projekt von grosser strategischer Relevanz: die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten Münchenbuchsee, Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl.

«Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.»

Art. 14 Gesetz über die Information und die Medienförderung Kanton Bern (IMG, BSG 107.1)

Seite 24 Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt geht auch an unserem Sozialdienst nicht spurlos vorbei: Gemeinsam mit den Sozialdiensten Münchenbuchsee und Jegenstorf überprüfen wir derzeit die Mietzinsrichtlinie. Dr. Dominic Höglinger vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS geht der Frage nach, was angemessene Mietzinslimiten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind.

Seite 26 Unsere neue Sozialdienstleiterin, Myung A Hong, gibt einen Einblick in die Unterschiede zwischen der Asylsozialhilfe und der regulären Sozialhilfe in Bezug auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).

Seite 36 Unsere Bereichsleiterin «Erwachsenen- und Kinderschutz», Sara Brügger, erläutert, was passiert, wenn es eine Gefährdungsmeldung zu einer erwachsenen Person gibt.

Seite 48 In Umsetzung der Strategie des Gemeinderates planen wir ein weiteres zukunftsweisendes Projekt: ein fünfjähriges Pilotprojekt im Bereich der Frühförderung, das von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Matthias Gehrig konzipiert wurde.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.



Matthias Gehrig, lic. rer. pol.
Gemeinderat Departement «Soziales & Gesundheit»
Präsident Sozialkommission



Myung A Hong, M. Sc. Soziale Arbeit
Leiterin Sozialdienst
Sekretärin Sozialkommission

SOZIALDIENST



«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Art. 12 Bundesverfassung (BV, SR 101)

Dieses Kapitel bietet einen umfassenden Überblick über die Aufgaben, Strukturen und Rahmenbedingungen des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl, der für die Gemeinden Bärswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl zuständig ist. Der Sozialdienst erbringt Leistungen in den Bereichen Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine und Ferienbetreuung), Schulsozialarbeit, Sozialhilfe sowie Sozialberatung.

Die verschiedenen Dienstleistungen des Sozialdienstes werden beschrieben. Ein Organigramm sowie die Darstellung des aktuellen Stellenetats verdeutlichen die organisatorische Struktur. Die Entwicklung der Fallbelastung der Mitarbeitenden wird mit Blick auf ihre Auswirkungen auf Qualität, Wirksamkeit und Effizienz dargestellt.

Ebenso wird die Entwicklung der finanziellen Lage des Sozialdienstes analysiert. Dabei werden sowohl Kosten und Erträge als auch die Finanzierungsquellen und -mechanismen beleuchtet, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Sozialdienstes transparent zu machen.

In einem Fokusthema gibt Matthias von Bergen, Dozent an der BFH, Einblick in ein zukunftsweisendes Projekt von grosser strategischer Bedeutung: der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten Münchenbuchsee, Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl.

Dienstleistungen

Der Sozialdienst steht vor der Herausforderung, eine breite Palette von Aufgaben und Dienstleistungen zu bewältigen, die in ihrer Vielfalt und Komplexität ein tiefgreifendes Verständnis sozialer Belange erfordern. Im Folgenden werden die zentralen Dienstleistungen resp. Tätigkeitsfelder nach Bereichen prägnant zusammengefasst.

Wirtschaftliche Sozialhilfe (wSH)

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erbringt der Sozialdienst im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern Dienstleistungen, die darauf abzielen, dass Menschen in schwierigen Lebenssituationen ihre Grundbedürfnisse decken können. Dazu gehört nicht nur die Gewährung finanzieller Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Nahrung und Kleidung: Die präventive Beratung zielt darauf ab, zu verhindern, dass Menschen in Situationen geraten, in welchen sie ihre Grundbedürfnisse nicht mehr selbst decken können. Die arbeitsmarktlischen Integrationsmassnahmen verfolgen das Ziel, Menschen zu ermöglichen, ihre finanziellen Grundbedürfnisse wieder selbst decken zu können.

Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS)

Der Schutz von Erwachsenen und Kindern vor Gefahren und Vernachlässigung ist eine zentrale Aufgabe, die der Sozialdienst im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB erfüllt. Hierbei geht es nicht nur um den Schutz vor physischem oder emotionalem Missbrauch, sondern auch um die Sicherstellung eines sicheren und förderlichen Umfelds für das allgemeine Wohlbefinden. Der Erwachsenen- und Kindesschutz beinhaltet präventive Massnahmen ebenso wie schnelle und effektive Interventionen im Falle von Gefährdungssituationen.

Betreuungsgutscheine (BG)

Die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist ein Instrument zur Unterstützung von Familien bei der Organisation und Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsleistungen. Im Zentrum steht die Gewährung staatlicher Zuschüsse in Form von Betreuungsgutscheinen zur finanziellen Entlastung der Eltern. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und gleichzeitig qualitativ hochwertige Betreuungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit konzentriert sich darauf, Schüler:innen in ihrer persönlichen, schulischen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. Dies umfasst die Beratung in individuellen Angelegenheiten, die Förderung von sozialen Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern, um ein unterstützendes schulisches Umfeld zu schaffen. Durch die Schulsozialarbeit wird die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen gefördert, und es werden Ressourcen bereitgestellt, um bestehende Herausforderungen zu bewältigen.

Alimentenhilfe (AH)

Die Massnahmen im Bereich der Alimentenhilfe in Form rechtlicher und finanzieller Unterstützung zielen darauf ab, Unterhaltszahlungen sicherzustellen, wenn Alimentenschuldner:innen ihre Unterhaltungspflichten vernachlässigen. Die Dienstleistung der Alimentenhilfe wurde per 1. September 2022 an die Frauenzentrale Kanton Bern (FZBE) ausgelagert [frauenzentralebern.ch](https://www.frauenzentralebern.ch)

Tabelle 1: Anzahl vollzeitäquivalente Stellen (exkl. Praktikant:innen und Auszubildende) nach Bereichen, gewichteter Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Total vollzeitäquivalente Stellen	6.58	7.44	11.43	12.48	10.99	11.07	10.99
Sozialhilfe	2.73	3.00	4.80	4.82	4.76	4.70	4.90
Kindes- und Erwachsenenschutz	2.90	3.44	3.83	4.44	4.40	4.57	4.31
Alimentenhilfe	0.95	1.00	1.05	1.47	0.08	0.05	0.05
Schulsozialarbeit	(1.2)	(1.4)	1.45	1.45	1.45	1.45	1.44
Familienergänzende Kinderbetreuung			0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
Anzahl Mitarbeitende	14	16	19	21	15	16	16

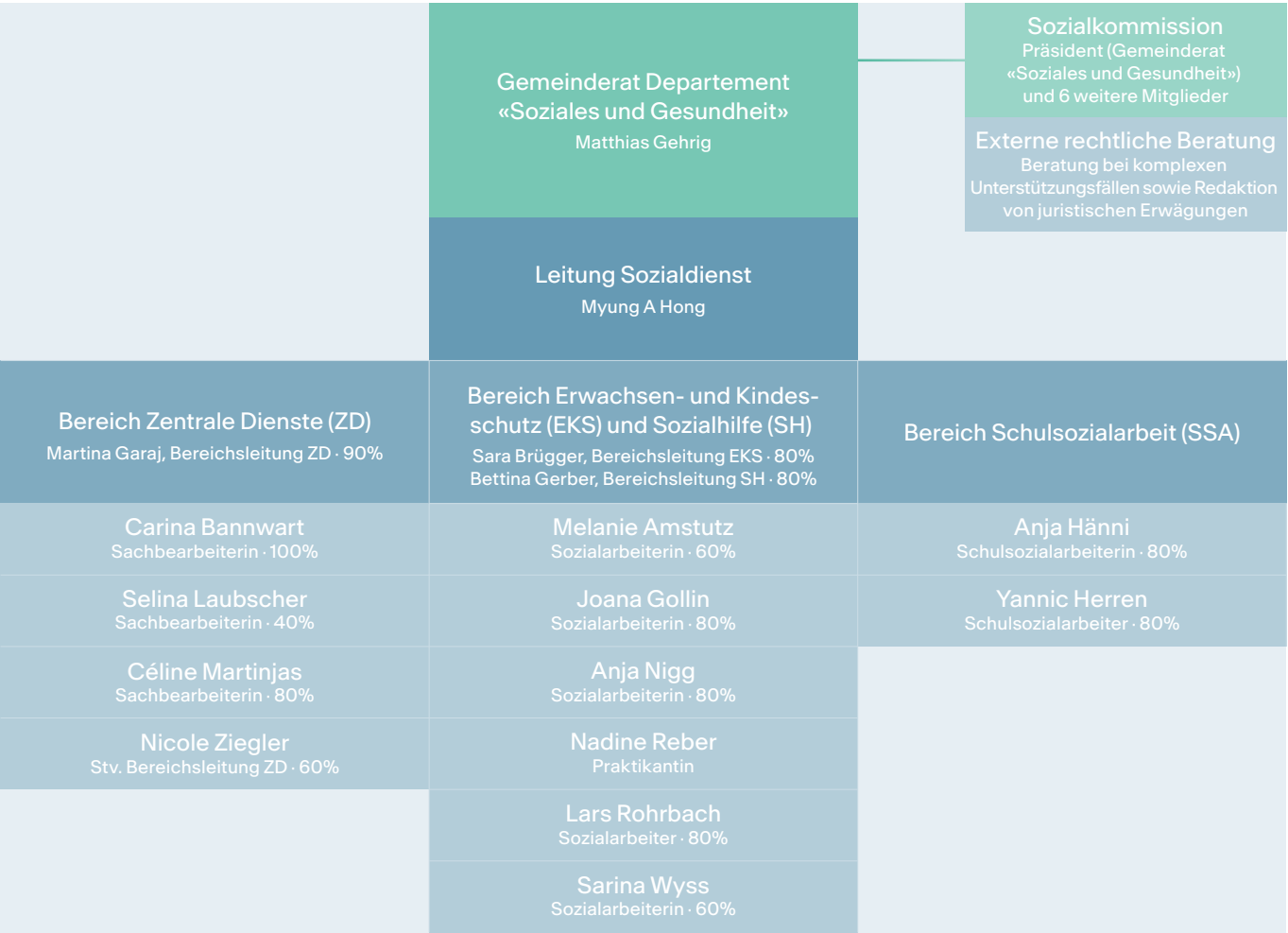
Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Organigramm und Stellenetat

Der Sozialdienst ist entlang den Dienstleistungen in die Bereiche Zentrale Dienste, Erwachsenen- und Kindesschutz, Sozialhilfe sowie Schulsozialarbeit strukturiert (vgl. [Abbildung 1](#)). Per 12. April 2026 waren gesamthaft 16 Mitarbeitende (exkl. Praktikant:innen und Lernende) auf dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl beschäftigt.

Wie [Tabelle 1](#) zeigt, umfasste der Stellenetat des Sozialdienstes im Jahr 2025 gesamthaft 10.99 vollzeitäquivalente Stellen.

Abbildung 1: Organigramm Sozialdienst Urtenen-Schönbühl (Stand 12. April 2026)

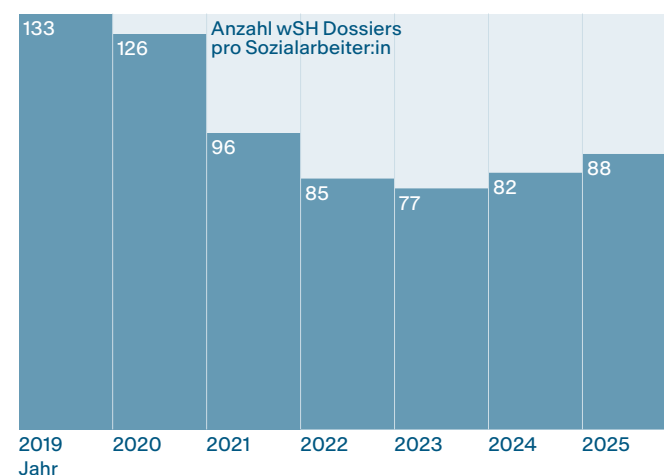


Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Fallbelastung

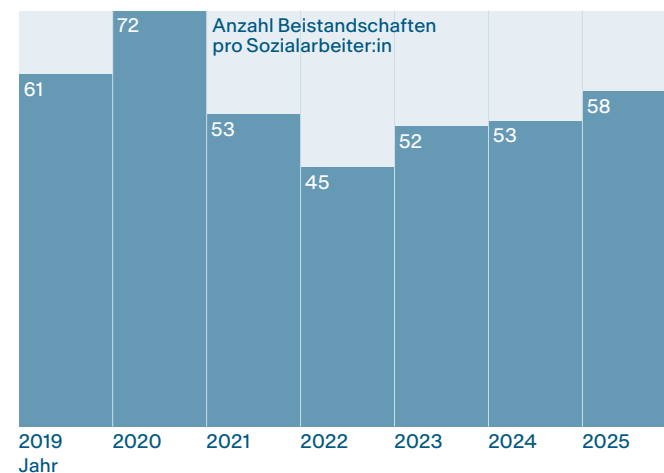
Abbildung 2 veranschaulicht die Entwicklung der Fallbelastung in der **wirtschaftlichen Sozialhilfe** im Zeitraum von 2019 bis 2025. In diesem Zeitraum ist eine markante Entlastung der Fachstellen zu beobachten: Die Zahl der vollzeitäquivalenten Stellen wurden per 2021 deutlich erhöht, um die Fallzahlen an empfohlene Richtwerte zu Falllast pro Fachperson anzupassen. Dies führte zu einem kontinuierlichen Rückgang der Fallbelastung von 133 Fällen pro vollzeitäquivalente Stelle im Jahr 2019 auf 77 Fälle im Jahr 2023. Seither ist die Falllast wieder leicht angestiegen, lag mit 88 Fällen im Jahr 2025 jedoch weiterhin deutlich unter dem Ausgangsniveau.

Abbildung 2: Jährliche Fallbelastung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Abbildung 3: Laufende Fallbelastung Mandatsführung im Erwachsenen- und Kinderschutz (Stichtag 31. Dezember)



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Fallbelastung in der **Mandatsführung im Erwachsenen- und Kinderschutz** im Zeitraum von 2019 bis 2025 (Stichtag jeweils 31. Dezember). Nach einem Anstieg auf 72 Fälle im Jahr 2020 ist ein Rückgang auf 45 Fälle im Jahr 2022 zu verzeichnen. Seither stieg die Fallbelastung wieder leicht an.

Der leichte Anstieg der Fallbelastung im Jahr 2025 sowohl im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe als auch im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes ist auf persönliche Ereignisse zurückzuführen, die dazu führten, dass offene Stellen temporär nicht besetzt waren.

Gemäss Höglinger, Rudin & Guggisberg (2021) wird in jüngeren Studien als anzustrebende Zielgrösse im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine maximale Fallbelastung von rund 80 Fällen pro Vollzeitstelle genannt. Für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes empfiehlt die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KO-KES, 2021) eine Fallbelastung von maximal 50 laufenden Beistandschaftsmandaten im Kinderschutz und von maximal 60 laufenden Beistandschaften im Erwachsenenschutz pro Vollzeitstelle. Die beiden Abbildungen macht deutlich, dass die Fallbelastung auf dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl diesen Empfehlungen in etwa entspricht.

Kosten, Erträge und Finanzierung

Im vorliegenden Bericht werden die Bereiche der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl. des Lastenausgleichs «Sozialhilfe», der Alimentenhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes, der Schulsozialarbeit, der Betreuungsgutscheine und der Schulferienbetreuung abgebildet. Wie **Abbildung 4** und **Abbildung 5** zeigen, belief sich der Nettoaufwand in diesen Bereichen im Jahr 2025 auf rund CHF 4.2 Mio. (2024: 4.1 Mio.) bzw. CHF 628 pro Kopf der Bevölkerung (2024: CHF 624). Die Zunahme des Nettoaufwands im Umfang von CHF 80'970 ist vollumfänglich auf eine Verschlechterung des Saldo aus dem Lastenausgleich «Sozialhilfe» um gut CHF 580'000 zurückzuführen. Diese Verschlechterung ist darin begründet, dass die Kosten, welche die Gemeinde Urtenen-Schönbühl in den Lastenausgleich eingeben kann, wegen der Reduktion der Sozialhilfeausgaben um gut CHF 255'000 gesunken sind, die Beteiligung am Lastenausgleich wegen steigenden Sozialausgaben im Gesamtkanton hingegen um gut CHF 200'000 gestiegen sind. Tatsächlich ist der von der Gemeinde beeinflussbare Nettoaufwand der in diesem Bericht abgebildeten Bereiche im Jahr 2025 weiter gesunken.

Die Finanzierung der Ausgaben ist in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich geregelt: In den **Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes sowie der Alimentenhilfe** vollzieht der Sozialdienst im Wesentlichen kantonale Gesetzgebung. Aus die-

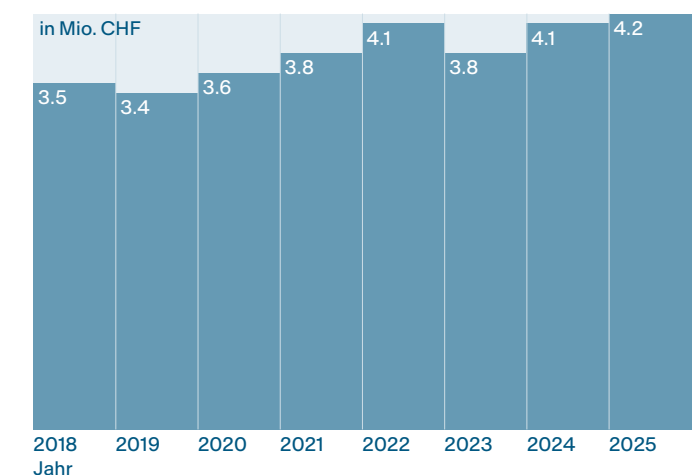
sem Grund ist die Finanzierung des Sozialdienstes in diesen Bereichen zu einem grossen Teil kantonal geregelt. Dabei spielen zwei Finanzierungssysteme eine zentrale Rolle: Hinsichtlich der Finanzierung des Personalaufwands des Sozialdienstes das System der «Fallpauschalen», hinsichtlich der Finanzierung der ausgeschütteten Sozialhilfegelder der Lastenausgleich «Sozialhilfe»:

- **System der Fallpauschalen:** Der Kanton entschädigt die Gemeinde für ihre Leistungen in den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes und der Alimentenhilfe in Form von sogenannten Fallpauschalen. Im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes erfolgt die Entschädigung direkt über den Kanton, in den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe über das Vehikel des Lastenausgleichs (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im nachfolgenden Aufzählungspunkt). Für die Bewirtschaftung eines Dossiers im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe z.B. erhielt der Sozialdienst im Jahr 2025 CHF 2'492, für das Führen einer Beistandschaft einer minderjährigen Person CHF 3'784 etc. Die Fallpauschalen sind derart ausgestaltet, dass sie den Personalaufwand decken sollten, im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes sollten sie zusätzlich die Infrastrukturkosten decken. Die Infrastruktur- und Sachkosten in den Bereichen der wirtschaftlichen Hilfe und der Alimentenhilfe trägt die Gemeinde selbst. Der Personalaufwand des Sozialdienstes in diesen Bereichen stieg im Jahr 2025 um rund CHF 50'000 auf CHF 1.14 Mio. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass zur Stabilisierung des Teams die Dienste des auf soziale Arbeit spezialisierten Personalverleihunternehmens Tangente in Anspruch genommen werden musste (CHF 90'000). Dies führte dazu, dass mit den generierte Fallpauschalen (CHF 1.10 Mio.) der Personalaufwand nicht gänzlich gedeckt werden konnte und ein «Defizit» von CHF 39'000 resultierte. **Abbildung 6** zeigt die Differenz zwischen dem Ertrag aus den Fallpauschalen und dem Personalaufwand in den verschiedenen Bereichen. Sie macht deutlich, dass im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Fallpauschalen systematisch nicht ausreichen, um den Personalaufwand zu decken. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Fallpauschalen im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes nicht systematisch zu tief ausgestaltet sind — zumal die Komplexität der Fälle im Bereich des Kinderschutzes in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat..

- **Lastenausgleich «Sozialhilfe»:** In den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Sozialhilfegelder) und der Alimentenhilfe (Defizit aus der aktiven Alimentenbevorschussung) entstehen der Gemeinde jenseits des Verwaltungsaufwands namhafte Aufwendungen. Auch diese Aufwendungen, die im Jahr 2025 CHF 2.45 Mio. (2024: 2.70 Mio.) betrugen, trägt die Ge-

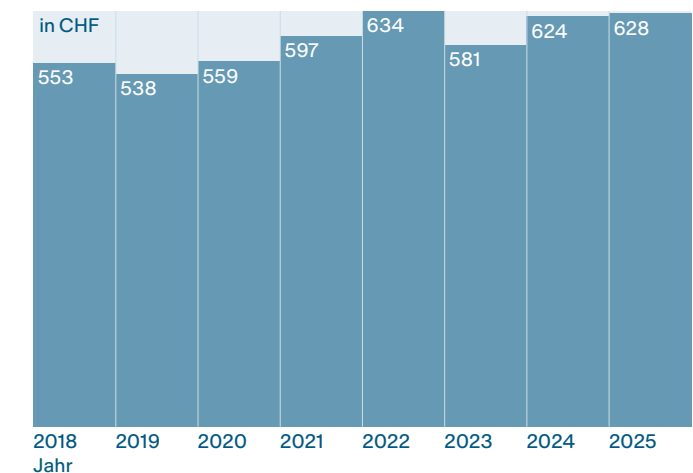
meinde jedoch nicht selber. Vielmehr bringt sie diese Aufwendungen — wie alle anderen Gemeinden auch — in den Lastenausgleich «Sozialhilfe» ein. Auch der Kanton bringt Aufwendungen im Bereich des Sozialen in den Lastenausgleich ein, etwa die Kosten von Beschäftigungsangeboten, von Angeboten in den Bereichen Suchthilfe und Gesundheitsförderung, von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie die Kosten des Massnahmenvollzugs. 50 Prozent der in den Lastenausgleich eingebrachten Kosten trägt der Kanton und 50 Prozent die Gemeinden, wobei für die Bestimmung des Anteils der einzelnen Gemeinden die Einwohnerzahl ausschlaggebend ist. Der Anteil der Gemeinde Urtenen-Schönbühl am Lastenausgleich betrug im Jahr 2025

Abbildung 4: Entwicklung des Nettoaufwands in Mio. CHF



Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2026

Abbildung 5: Entwicklung des Nettoaufwands pro Kopf der Bevölkerung, in CHF



Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2026

Abbildung 6: Entwicklung der Differenz zwischen dem Ertrag aus den Fallpauschalen und dem Personalaufwand, in CHF



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl 2026

CHF 3.77 Mio. (2024: 3.56 Mio.) Dieser Aufwand stand einem Ertrag aus dem Lastenausgleich (in Form eingebrachter Kosten) in der Höhe von CHF 3.46 (2024: 3.84 Mio.) gegenüber. **Abbildung 7** zeigt den Saldo der Gemeinde Urtenen-Schönbühl aus dem Lastenausgleich «Sozialhilfe». Sie macht deutlich, dass die Beteiligung der Gemeinde am Lastenausgleich zum ersten Mal höher war als die von der Gemeinde in den Lastenausgleich eingebrachten Kosten (negativer Saldo). Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl beeinflussbaren Ausgaben bzw. in den Lastenausgleich eingebrachten Kosten in den letzten Jahren fortlaufend gesunken sind, während die Gesamtkosten des Lastenausgleichs stiegen. Der Lastenausgleich stellt letztlich die Solidarität zwischen den Gemeinden sicher: Gemeinden mit einer tiefen

Sozialhilfequote wie z.B. Mattstetten und Muri bei Bern beteiligen sich an den erhöhten Sozialhilfeausgaben strukturell benachteiligter Gemeinden wie z.B. Biel.

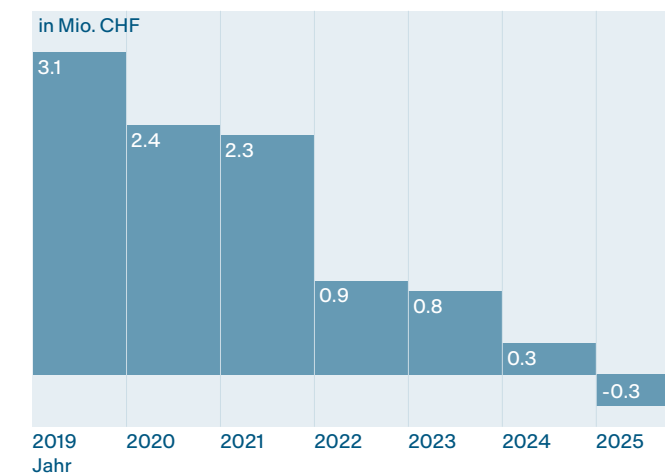
An den Kosten der **Schulsozialarbeit** beteiligt sich der Kanton nur geringfügig: Pro Schüler:in mit Zugang zur Schulsozialarbeit gewährt er pro Jahr einen Beitrag in der Höhe von CHF 16 (Total CHF 16'367 im Jahr 2025). Der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu finanzierenden Nettoaufwand der Schulsozialarbeit betrug im Jahr 2025 CHF 144'370 (2024: CHF 162'815). Der Rückgang ist auf einen tieferen Personalaufwand sowie eine höhere Kostenbeteiligung der Gemeinden Mattstetten und Bärswil zurückzuführen.

Rund 80 Prozent der Kosten der ausgegebenen **Betreuungsgutscheine** kann die Gemeinde in den kantonalen

Lastenausgleich «Sozialhilfe» einbringen. Die Gemeinde trägt also Kosten im Umfang von rund 20 Prozent des Werts der ausgegebenen Gutscheine sowie den Verwaltungsaufwand der Administration der Betreuungsgutscheine. Der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu finanzierende Nettoaufwand der Betreuungsgutscheine betrug im Jahr 2025 CHF 102'866 (2024: CHF 117'780).

An den Kosten des Schulferienbetreuungsangebots beteiligen sich die Eltern mit einem Beitrag von CHF 30-50 pro Betreuungstag und Kind und der Kanton Bern mit einem Beitrag von CHF 30 pro Betreuungstag und Kind. Das resultierende Defizit bzw. der Nettoaufwand fiel mit CHF 10'764 etwas tiefer aus als im Jahr 2024 (CHF 14'536). Dieses finanziert die Gemeinde Urtenen-Schönbühl aus dem allgemeinen Steuerhaushalt.

Abbildung 7: Entwicklung des Saldos in Bezug auf den Lastenausgleich «Sozialhilfe»



Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2026

Interkommunale Zusammenarbeit

Text von Matthias von Bergen,
Dozent, Berner Fachhochschule BFH Soziale Arbeit



Sozialdienste stehen vor strukturellen Herausforderungen: Angespante Fachkräftelage, komplexere Fälle und steigende Ansprüche von Politik und Gesellschaft an Professionalität und Wirkung führen dazu, dass viele Gemeinden über eine engere Zusammenarbeit nachdenken. Interkommunale Kooperation kann hier neue Perspektiven eröffnen — wenn sie sorgfältig gestaltet wird.

Ausgangslage

Die drei Sozialdienste Jegenstorf, Münchenbuchsee und Urtenen-Schönbühl sehen sich, wie viele Sozialdienste im Kanton Bern, mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Fallkonstellationen werden komplexer, der administrative Aufwand steigt und der Fachkräftemangel wird spürbarer. Zudem zeichnet sich ab, dass sich in Zukunft auch die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern könnten: Die Diskussionen rund um die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern und die Empfehlungen der nationalen Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz (KOKES) sowie der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) zu Mindestgrössen von Sozialdiensten weisen darauf hin, dass künftig grössere Sozialdienste im Vorteil sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für Gemeinden die Frage, wie ihre Dienste auch in Zukunft professionell, wirtschaftlich und auf hohem Qualitätsniveau arbeiten können, und ob eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit ein geeigneter Weg dafür sein könnte.

Zu diesem Zweck haben die drei Sozialdienste das Projekt «Interkommunale Zusammenarbeit Soziale Dienste Münchenbuchsee, Jegenstorf, Urtenen-Schönbühl» gestartet. Es hatte zum Ziel, auf der Grundlage einer systematischen Analyse der Ist-Situation unter Einbezug von Sozialbehörden und Sozialdienstmitarbeitenden unterschiedliche Modelle der künftigen Zusammenarbeit zu identifizieren und zu bewerten. Diese sollen als Grundlagen dienen, damit die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger die künftige strategische Ausrichtung der Dienste faktenbasiert festlegen können.

Der Auftrag der Projektleitung wurde der Berner Fachhochschule (BFH) übertragen. Ein Projektteam erarbeitete eine Analyse, entwickelte und bewertete mögliche Modelle der Zusammenarbeit im engen Austausch mit Verantwortlichen der drei Dienste. Im Rahmen dieser Begleitgruppe wirkten mit:

- Vanessa Staub, Gemeinderätin und Vertreterin der Sozialbehörde des Sozialdienstes, Region Jegenstorf

- Peter Stucki, Gemeinderat und Vertreter der Sozialbehörde des Regionalen Sozialdienstes, Münchenbuchsee
- Matthias Gehrig, Gemeinderat und Vertreter der Sozialbehörde des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl
- Renate Geber, Stellenleiterin des Sozialdienstes Region Jegenstorf
- Stefan Lerch, Geschäftsleiter des Regionalen Sozialdienstes Münchenbuchsee
- Roger Buchmüller, Leiter des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl

Methodisch wurden — neben der Analyse von Dokumenten und Kennzahlen — Gruppeninterviews mit Mitgliedern der Sozialbehörden sowie mit den Leitungspersonen aller drei Sozialdienste durchgeführt. Zudem wurden alle Mitarbeitenden der drei Sozialdienste gemeinsam im Rahmen eines Workshops befragt.

Drei gut aufgestellte Dienste und Potenzial für die Zusammenarbeit

Die Analyse zeigt: Alle drei Sozialdienste sind gut aufgestellt, ihre Profile sind zudem sehr ähnlich. Alle verfügen über stabile Teams mit sehr kompetenten Mitarbeitenden und Leitungen sowie funktionierenden Abläufen. Die drei Organisationen sind auch bezüglich ihrer Kostenstrukturen sehr vergleichbar.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die drei Dienste insbesondere bei personellen Engpässen und bezüglich Stellvertretungsregelung teilweise schon heute an ihre Grenzen stossen. Zudem ermöglicht die heutige Struktur kaum Spezialisierungen, was mit Blick auf die immer komplexeren Fälle zunehmend nötig wäre.

Aus der Ist-Analyse wurde deutlich, dass eine intensivere Kooperation zwischen den drei Sozialdiensten dazu führt, dass sie besser auf die Entwicklungen im Umfeld reagieren können. Folgende Vorteile konnten ausgemacht werden:

- Spezialisierungen wären einfacher möglich. Damit liesse sich auf die komplexer werdenden Fallsituationen besser reagieren. Spezialisierte Stellen (z.B. Kinderschutz, Erwachsenenschutz, Sozialhilfe, Alimentenhilfe, aber auch Rechtsdienst, Jugend oder Suchtproblematik etc.) könnten so idealerweise mit mehreren Personen besetzt werden.
- Synergien liessen sich besser nutzen, sowohl in Bezug auf administrative Arbeiten (insbesondere für Routearbeiten, z.B. Sozialversicherungs- und Krankenkassen-Abrechnungen) wie auch in ausgewählten Fachbereichen (z.B. private Beistandschaften oder Alimentenhilfe).
- Auf künftig erwartete regulatorische Vorgaben des

Kantons (z.B. Vorgabe einer Mindestgrösse von Sozialdiensten) könnte besser reagiert werden, wenn bereits Kooperationsbeziehungen bestehen. Das entsprechende Risiko würde sich damit verringern.

- Die digitale Transformation geht weiter. Digitalisierungsprozesse könnten gemeinsam angegangen werden. Die Potenziale des neuen Fallführungssystems könnten in einer Kooperation besser genutzt werden (Zugriff auf benötigte Daten und Informationen).

Zudem werden mit dem Ausbau von Kooperationen auch Aspekte verbunden, um festgestellte Stärken weiterzuentwickeln und Schwächen aufzufangen:

- Der Zugriff auf einen grösseren Personalpool wird möglich. Damit würden sich Schwankungen in der Arbeitsbelastung besser ausgleichen lassen, insbesondere bei Abgängen, Stellenwechseln, Mutter- und Vaterschaftsurlaub oder bei länger dauernden Krankheitsausfällen. Ebenso könnten Stellvertretungen, auch von Personen mit Spezialwissen, sichergestellt werden.
- Kooperationen erlauben tendenziell mehr Flexibilität in Bezug auf die Nutzung der zur Verfügung stehenden räumlichen Infrastruktur.
- Im Rahmen von Kooperationen könnten Handlungsspielräume, etwa um zukunftssträchtige Leistungsbereiche auszubauen, besser genutzt werden (z.B. gemeinsame Projekte im Bereich Prävention, Unterstützung von freiwilligem Engagement, Frühförderung, Betreuungsgutscheine für Kitas o.ä.).

Resultate aus den Befragungen

Die Verantwortlichen von Sozialbehörden und Sozialdiensten sowie die Mitarbeitenden betonen, dass vor allem darauf geachtet werden müsse, negative Folgen einer zu starken Zentralisierung zu vermeiden. So wäre etwa weiterhin zu garantieren, dass die Klientinnen und Klienten einen niederschweligen Zugang haben.

Wichtig ist demnach auch, dass die Vorteile der heutigen Organisationen, umschrieben mit den Stichworten «wenig Hierarchie», «kurze Dienstwege» und «Ermöglichung von pragmatischen Lösungen», bestehen bleiben. Betont haben die Befragten darüber hinaus, dass die hohe Arbeitszufriedenheit, das gute Teamklima und der enge Austausch unter den Mitarbeitenden auch künftig gewährleistet sind. Einige befürchteten, eine zu starke Zentralisierung könnten diese Errungenschaften unter Druck geraten. Demnach müssten insbesondere komplizierte und aufwändige Kooperationsstrukturen vermieden werden.

Zusammenfassend macht die Analyse deutlich, dass Handlungsbedarf besteht, damit die Sozialdienste auch unter den sich abzeichnenden Bedingungen zukunftsfähig bleiben. Zum einen steigen die Anforderungen und es wird zunehmend Spezialwissen gefordert. Zum anderen bestehen mit den heutigen Strukturen kaum Handlungsspielräume, wenn Schlüsselpersonen in den Diensten ausfallen (z.B. wegen Kündigung, Mutterschaft, Krankheit etc.). Die eingeschränkte Fähigkeit, auf derartige Ereignisse angemessen reagieren zu können, stellt für die Sozialdienste ein erhebliches Risiko dar.

Im Rahmen des Projektes wurden insgesamt acht mögliche Kooperationsmodelle identifiziert, vier davon wurden vertieft geprüft. Die vier Modelle wurden von den Leitungen der Sozialdienste und von den Präsidien der Sozialbehörden systematisch bewertet. Zwei Modelle wurden dabei als besonders zukunftsgerichtet eingeschätzt:

- Das **Hub-Satelliten-Modell** sieht vor, dass zentrale Aufgaben, z.B. Administration und Leitungsaufgaben, in einem gemeinsamen «Hub» erledigt werden. Die persönlichen Beratungen erfolgen weiterhin dezentral in «Satelliten», um die lokale Verankerung zu erhalten. Synergien könnten so genutzt und der Fachkräftemangel besser abgedeckt werden. Prozesse würden vereinheitlicht und die Führungsstrukturen zusammengelegt. Die drei Sozialdienste würden damit zu einer Organisation mit zentraler Leitung zusammengeführt.
- Das **Holding-Modell** setzt auf eine übergeordnete «Dachstruktur», unter der die drei heutigen Sozialdienste mit einem gewissen Grad an Eigenständigkeit weiterarbeiten. Sie würden jedoch über eine gemeinsame Strategie verfügen. Der Austausch und die Zusammenarbeit würden erleichtert (z.B. gemeinsamer Personalpool). Auch in diesem Modell würden gemeinsame Strukturen, Prozesse und Haltungen erarbeitet. Die drei bisherigen Standorte blieben erhalten.

Fazit

Die Sozialdienste Jegenstorf, Münchenbuchsee und Urtenen-Schönbühl sind heute gut aufgestellt. Dennoch macht eine engere Zusammenarbeit — im Sinn der vorgeschlagenen Modelle — Sinn, damit die Dienste auch in kommenden, vermutlich anspruchsvolleren Zeiten handlungsfähig bleiben.

Die BFH hat zuhanden der Sozialbehörden in den Gemeinden eine Auslegeordnung vorgenommen. Daraus geht hervor, dass kein unmittelbarer, dringender Handlungsbedarf besteht: Alle drei Sozialdienste sind gut aufgestellt, arbeiten wirksam und effizient und können ihre Leistungen — insbesondere dank der hohen Kompetenzen und des Engagements der Mitarbeitenden — zweckmässig erbringen.

Die Ergebnisse zeigen aber auch die Potenziale einer intensiveren Zusammenarbeit der drei Dienste: Diese betreffen insbesondere mögliche Verbesserungen durch einen gemeinsamen Personalpool, etwa um Ausfälle, Abwesenheiten und Abgänge abzudecken. Weiter besteht die Aussicht auf einen Effizienzgewinn im Bereich der Administration, beispielsweise bei Routineaufgaben (z.B. AHV-Anmeldungen). Zudem könnten Spezialisierungen in Bereichen, in denen zunehmend spezifisches Fachwissen erforderlich ist — wie etwa im Bereich des Kinderschutzes, die Qualität und Effektivität der Sozialdienste weiter steigern und die Professionalität erhöhen (BKSE, 2023).

Alle drei Sozialdienste sind zwar Stand heute gut aufgestellt. Dennoch sind sie eher zu klein, um spezialisierte Dienste (z.B. Rechtsdienst) anzubieten oder um Personalengpässe, sei es auf Ebene der Mitarbeitenden oder auf Leitungsebene, flexibel zu lösen. Die Anforderungen in den einzelnen Arbeitsgebieten steigen stetig und setzen viel Fachwissen voraus. In kleineren Diensten fehlt es teilweise an genügend Fällen, um eine professionelle Abwicklung auch längerfristig zu gewährleisten (z.B. bei Unterhaltsregelungen).

Eine Vertiefung der Zusammenarbeit der drei Sozialdienste könnte diese Risiken mindern und eine stabilere sowie flexiblere Arbeitsstruktur schaffen. Eine grössere Organisationseinheit würde es erlauben, auch in anspruchsvollen Zeiten handlungsfähig zu bleiben.

Unabhängig davon werden bereits jetzt Möglichkeiten zur Kooperation zwischen den drei Sozialdiensten häufiger genutzt, konkret etwa in den Bereichen Alimentenhilfe, private Beistandschaften, Unterhaltsregelungen oder gemeinsame Weiterbildungsangebote.

WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

An aerial photograph of a residential neighborhood. In the foreground, several houses with green roofs are visible. A modern, multi-story building with a glass facade stands out among the traditional houses. The area is surrounded by green fields and trees, with a road and parking lot in the middle ground.

«Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.»

Art. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, BSG 860.1)

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erbringt der Sozialdienst im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern Dienstleistungen, die darauf abzielen, dass Menschen in schwierigen Lebenssituationen ihre Grundbedürfnisse decken können. Dazu gehört nicht nur die Gewährung finanzieller Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Nahrung und Kleidung: Die präventive Beratung zielt darauf ab, zu verhindern, dass Menschen in Situationen geraten, in welchen sie ihre Grundbedürfnisse nicht mehr selbst decken können. Die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen verfolgen das Ziel, Menschen zu ermöglichen, ihre finanziellen Grundbedürfnisse wieder selbst decken zu können.

Zentraler Bestandteil dieses Kapitels ist die Analyse der relevanten Kennzahlen. Die wichtigsten Kennzahlen sind die Sozialhilfequote, die Ablösequote und der Nettoaufwand pro unterstützte Person.

Kennzahlen

Im Jahr 2025 wurden in den Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Mattstetten und Bäriswil insgesamt 309 Personen im Rahmen von 178 Dossiers sozialhilferechtlich betreut (vgl. [Abbildung 8](#)). Dies entspricht, wie [Abbildung 9](#) zeigt, einer Sozialhilfequote von 3.77 Prozent (provisorischer, vom Kanton noch nicht beglaubigter Wert). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Sozialhilfequote leicht an, um 0.08 Prozentpunkte, nachdem sie im Jahr 2024 um 0.86 Prozentpunkt gesunken war. [Abbildung 11](#) kann entnommen werden, wie sich die Sozialhilfequote in den einzelnen Gemeinden, d.h. Bäriswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl, entwickelte.

Die Sozialhilfequote des Kantons Bern im Jahr 2025 ist noch nicht bekannt, sie wird voraussichtlich im Dezember 2026 publiziert. Im Jahr 2024 betrug sie 3.66 Prozent und war damit nur geringfügig tiefer als beim Sozialdienst Urtenen-Schönbühl mit 3.69 Prozent (vgl. [Abbildung 10](#)).

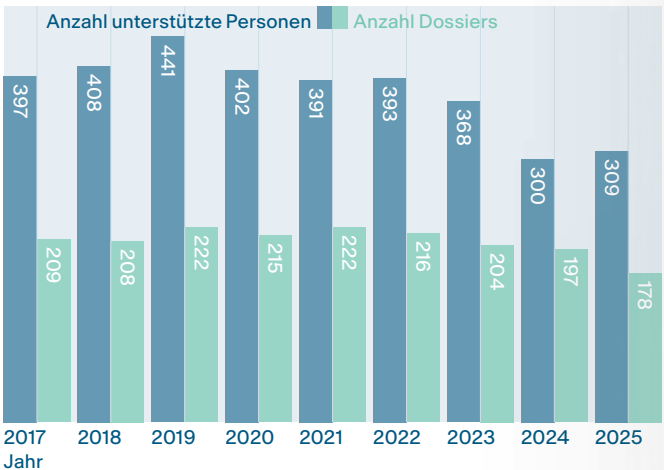
Erfreulich zu beurteilen ist die Entwicklung der Ablösequote, d.h. der Anteil der unterstützten Personen, die von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Wie [Abbildung 12](#) zeigt, sank sie im Jahr 2024 zwar, fiel mit 22 Prozent jedoch deutlich höher aus als im Kanton Bern mit 15 Prozent.

Wie [Abbildung 13](#) zeigt, stieg der Nettoaufwand pro unterstützte Person deutlich an — sowohl beim Sozialdienst Urtenen-Schönbühl als auch im Kanton.

Der Rückgang der Ablösequote und der Anstieg des Nettoaufwands pro unterstützte Person im Jahr 2024 — sowohl im Kanton als auch beim Sozialdienst Urtenen-Schönbühl — dürfte konjunkturelle Gründe haben.

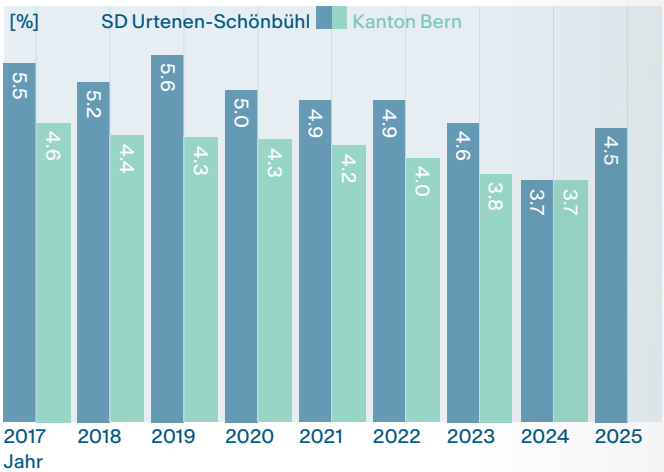
Die Ertragsquote veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr kaum (vgl. [Abbildung 14](#)).

Abbildung 8: Anzahl unterstützte Personen



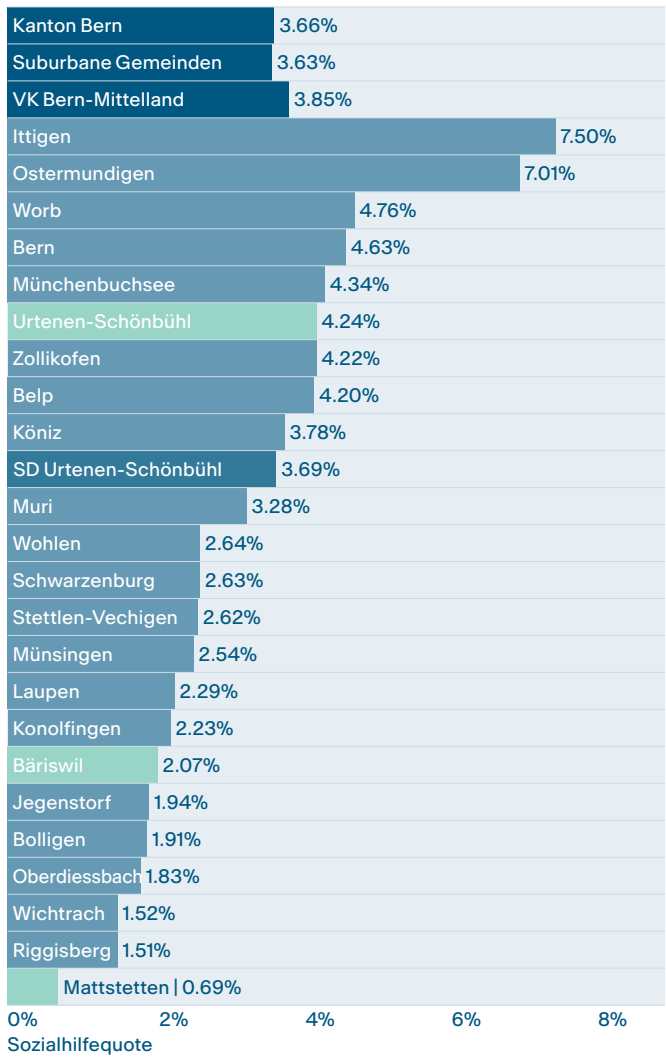
Quelle: GSI 2025, Sozialdienst Urtenen-Schönbühl 2026

Abbildung 9: Entwicklung Sozialhilfequote SD Urtenen-Schönbühl und Kanton Bern



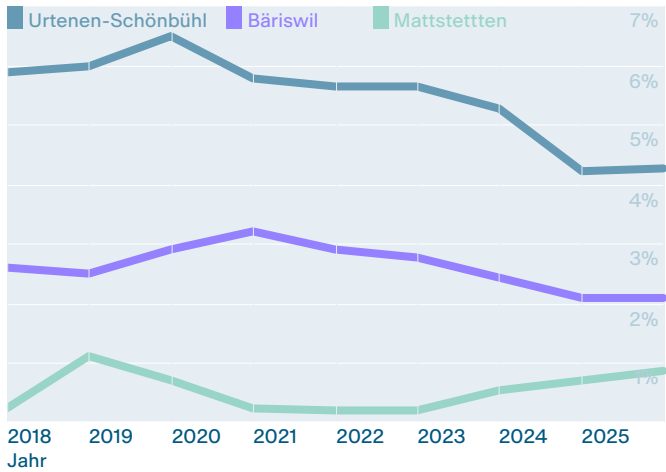
Quelle: GSI 2025

Abbildung 10: Sozialhilfequote VK Bern-Mittelland 2024



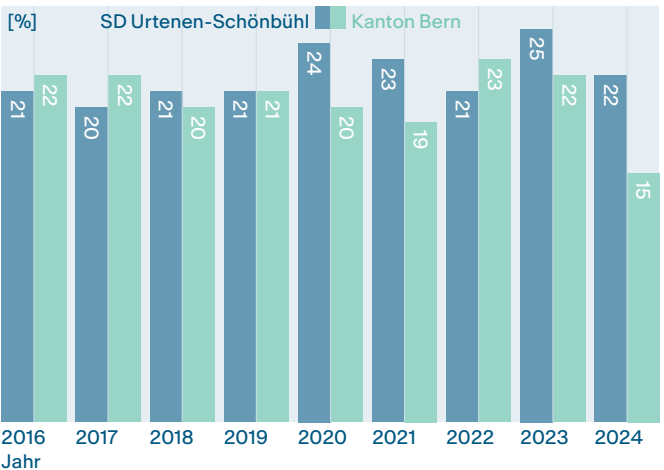
Quelle: GSI, 2025

Abbildung 11: Entwicklung Sozialhilfequote Bäriswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl



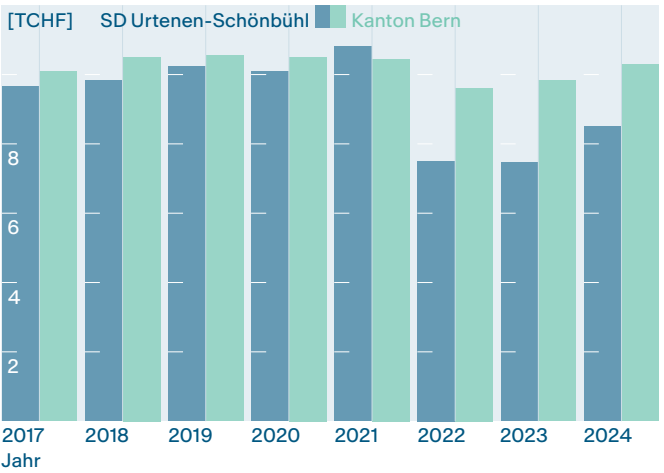
Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Abbildung 12: Ablösequote



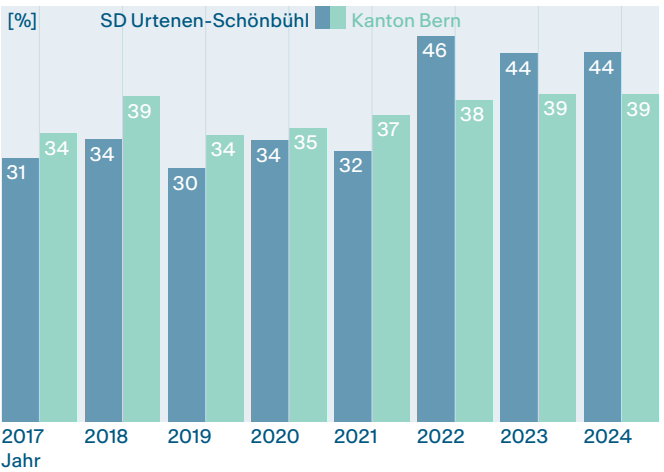
Quelle: GSI, 2025

Abbildung 13: Nettoaufwand pro Person in CHF



Quelle: GSI, 2025

Abbildung 14: Ertragsquote in %



Quelle: GSI, 2025

Überprüfung der Mietzinsrichtlinie

Text von Dr. Dominic Höglinger,
Partner im Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS



Da die Mieten in den letzten Jahren vielerorts stark angestiegen sind, gestaltet sich die Suche nach günstigem Wohnraum für armutsbetroffene Menschen zunehmend schwieriger. Bei durch die Sozialhilfe unterstützten Haushalten werden die Mietkosten bis zu festgelegten Obergrenzen übernommen. Die Frage nach der Angemessenheit der dabei von den einzelnen Sozialdiensten angewandten Richtlinien rückt deshalb vermehrt in den sozialpolitischen Fokus. Die fachlich abgestützte und regional koordinierte Überprüfung der Mietzinslimiten ermöglicht es Sozialdiensten und -behörden, tragfähige Antworten zu entwickeln.

Mietzinslimiten haben sich am aktuellen regionalen Wohnungsangebot zu orientieren

Mietzinsrichtlinien (MRL) legen nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen der Mietkosten fest, welche die Sozialhilfe für bedürftige Einzelpersonen oder Familien maximal übernimmt (vgl. Tabelle 6 für die aktuell geltenden Mietzinslimiten des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl). Das primäre Ziel dieser Limiten besteht darin, zu verhindern, dass die öffentliche Sozialhilfe für unverhältnismässig teuren Wohnraum aufkommen muss. Gleichzeitig sollen sie sicherstellen, dass Sozialhilfebeziehende in Wohnungen leben, die gemessen an lokalen Standards preiswert und ihrer Familiensituation angemessen sind. Die Festlegung dieser Limiten erfolgt durch die zuständi-

gen Sozialdienste und Sozialbehörden, sie darf jedoch nicht willkürlich erfolgen. Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und kantonalen Vorgaben sind Gemeinden zu einer sachgerechten und regelmässigen Überprüfung ihrer Mietzinsrichtlinien verpflichtet. Mietzinsrichtlinien müssen auf einer fachlich begründeten Berechnungsmethode basieren, die sich auf aktuelle Daten des lokalen oder regionalen Wohnungsangebots abstützt. Zudem dürfen Mietzinsrichtlinien nicht als politisches Steuerungsinstrument missbraucht werden. So ist es etwa unzulässig, Mietzinslimiten künstlich tief zu halten, um so den Zuzug von wirtschaftlich schwachen Personen in eine Gemeinde zu verhindern (sogenannter «Sozialtourismus»).

Tabelle 6: Aktuell geltende Mietzinslimiten
des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl

Art des Haushalts	Mietzinslimite pro Monat in CHF
1-Personen-Haushalt	800
2-Personen-Haushalt	1 100
3-Personen-Haushalt	1 300
4-Personen-Haushalt	1 500
5-Personen-Haushalt	1 700
6-Personen-Haushalt	1 800
Junge Erwachsene	500

Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Unrealistische Mietzinslimiten belasten Klienten unnötig und erzeugen administrativen Leerlauf

In Anbetracht der hohen Dynamik auf dem Wohnungsmarkt gewinnt die periodische Überprüfung der Limiten an Dringlichkeit. Sind die Mietzinsrichtlinien veraltet und folglich zu tief angesetzt, ist es den Betroffenen de facto unmöglich, noch richtlinienkonformen Wohnraum zu finden. Die Limite übersteigende Mietkosten werden in Ausnahmefällen von der Sozialhilfe übernommen, wenn ein Umzug unzumutbar ist, bspw. aufgrund des schlechten Gesundheitszustands oder der sozialen Verwurzelung einer Familie. Ansonsten sehen sich Klientinnen und Klienten ohne günstigere Wohnungsalternative gezwungen, die Differenz zur tatsächlichen Miete aus dem «Grundbedarf» zu bestreiten — jenem Geld, das eigentlich für Lebensmittel, Kleidung und den täglichen Lebensunterhalt vorgesehen ist. Dies führt unweigerlich zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und hebelte den eigentlichen Zweck der Sozialhilfe aus.

Von aktuellen und angemessenen Mietzinsrichtlinien profitieren nicht zuletzt auch die Sozialdienste selbst. Der oft aussichtslose Versuch von Sozialarbeitenden, unrealistisch tiefe Mietzinslimiten bei den Klientinnen und Klienten durchzusetzen, mündet in administrativen Leerläufen und bindet wertvolle sozialarbeiterische Ressourcen. Wenn die vordergründig zu teure Wohnung und die erfolglose Wohnungssuche zu Dauerthemen in den Beratungsgesprächen werden, belastet dies den professionellen Beziehungsaufbau. Bei den Betroffenen lösen drohende Wohnungsverluste und finanzielle Engpässe beträchtlichen Stress und Ängste aus, was Bemühungen zur beruflichen Integration und raschen Wiederherstellung der finanziellen Selbständigkeit behindert. Darüber hinaus erschweren unrealistisch zu tief angesetzte Mietzinsrichtlinien auch die Identifikation jener Fälle mit überhöhtem

Mietzins, bei denen tatsächlich Handlungsbedarf für die Sozialdienste besteht.

Fachlich abgestützte und regional koordinierte Überprüfung der Mietzinslimiten

Obwohl sich kein einheitlicher Standard durchgesetzt hat, existieren für die Überprüfung, Festlegung und Koordination von Mietzinsrichtlinien erprobte Verfahren (siehe Roulin et al. 2025, Dubach & Rudin 2016). Im Zentrum einer fachlich fundierten Beurteilung stehen aktuelle Daten zum lokalen oder regionalen Wohnungsangebot in der Form von sogenannten «Angebotsmieten» — also jene Preise, zu denen freie Wohnungen auf dem Markt ausgeschrieben werden. Ein weiterer aufschlussreicher Indikator zur Überprüfung bestehender Limiten ist die sogenannte «Überschreitungsquote». Diese beziffert den Anteil der unterstützten Sozialhilfefälle, deren tatsächliche Wohnkosten die geltenden Mietzinslimiten übersteigen. Fällt diese Quote substanziell aus, ist dies ein starkes Indiz dafür, dass die angewandten Limiten zu tief angesetzt sind. Für eine präzise Auswertung ist dabei stets nach unterschiedlichen Haushaltsgrössen mit ihrem je spezifischen Wohnraumbedarf zu differenzieren. Gestützt auf diese und weitere Grundlagen lassen sich fundierte Richtwerte herleiten und sinnvolle Bandbreiten definieren, innerhalb derer fachlich angemessene und politisch tragfähige Mietzinsrichtlinien bestimmt werden können.

Verfolgen mehrere Gemeinden oder Sozialdienste bei der Überprüfung ihrer Mietzinsrichtlinien einen regional koordinierten Ansatz und wenden dieselben methodischen Berechnungsgrundlagen an, generiert dies erhebliche Vorteile. Ein solches Vorgehen ist nicht nur effizient, es schafft auch die nötige Transparenz und bildet das Fundament zur Prüfung einer weitreichenderen regionalen Harmonisierung. Überdies verhindert ein regional abgestimmtes Vorgehen einen «Flickenteppich» an sachlich unbegründeten unterschiedlichen Limiten und beugt einem unproduktiven, negativen Wettbewerb unter benachbarten Gemeinden und Sozialdiensten vor.

Ein aktuelles Praxisbeispiel für diese Stossrichtung liefert der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl. Er unterzieht derzeit seine geltenden Mietzinsrichtlinien im Verbund mit den regionalen Sozialdiensten Jegenstorf und Münchenbuchsee einer solchen umfassenden, regional koordinierten Prüfung. Die drei Sozialdienste haben erkannt, dass ein abgestimmtes Vorgehen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit substanzielle Vorteile bietet. Mit der wissenschaftlichen Analyse und Aufbereitung der benötigten statistischen und fachlichen Grundlagen wurde das Büro BASS beauftragt.

Asylsozialhilfe

Der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl vollzieht für die Gemeinden Bärswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl die reguläre Sozialhilfe im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG, BSG 860.1). Nicht zuständig ist er hingegen für den Vollzug der Asylsozialhilfe im Sinne des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG, BSG 861.1). Während das SHG bei Schweizer:innen sowie Ausländer:innen mit einer Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung ausserhalb des Asylbereichs zur Anwendung kommt, greift das SAFG bei Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anderen Personen in laufenden Asylverfahren.

Zuständig für den Vollzug der Asylsozialhilfe ist der Kanton, konkret die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) — mit Ausnahme von abgewiesenen Asylsuchenden, für welche die Sicherheitsdirektion (SID) zuständig ist. Die GSI hat die praktische Umsetzung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich per Leistungsvertrag allerdings an regionale Partner übertragen, die in fünf geografische Gebiete aufgeteilt sind. Urtenen-Schönbühl liegt im Perimeter, für welche das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) im Kanton Bern zuständig ist. Diese übernehmen in den ersten fünf bis sieben Jahren alle Aufgaben der Sozialhilfe und auch der Integration. Weiter ist im gesamten Kanton Bern die Stiftung Zugang B für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge zuständig.

In anderen Kantonen, etwa in den Kantonen Zürich und Solothurn, wird auch die Asylsozialhilfe von den Sozialdiensten vollzogen, die für den Vollzug der regulären Sozialhilfe zuständig sind. Die kantonale Organisation der Asylsozialhilfe im Kanton Bern hat den Vorteil einer einheitlichen Ausgestaltung der Leistungen sowie klarer Zuständigkeiten. Gleichzeitig führt sie jedoch dazu, dass der Kontakt zu kommunalen Strukturen im Alltag weniger stark ausgeprägt ist, da die wesentlichen Unterstützungsleistungen ausserhalb der Gemeinde organisiert werden. Aufgrund der überkommunalen Organisation ist das Wissen der Bevölkerung über die Unterschiede zwischen der regulären Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe zudem begrenzt. Da unsere neue Sozialdienstleiterin, Myung A Hong, vor ihrem Stellenantritt per 1. Januar 2026 in der Asylsozialhilfe der Stadt Bern, einem der regionale Partner der GSI, gearbeitet hat und entsprechend über fachliche Expertise in diesem Bereich verfügt, nutzen wir die Gelegenheit, den Blick auf die Asylsozialhilfe zu richten — und damit auch auf die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Menschen und auf die Frage, wie diese im Rahmen sozialer Arbeit berücksichtigt werden können. Für die kommunale Ebene, insbesondere mit Blick auf Frühförderung (vgl. Fokusthema «Frühförderung») und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sind diese Aspekte von zentraler Bedeutung.

Im Jahresbericht 2024 haben wir unter anderem ausgeführt, dass das Verständnis sozialer Problemlagen nicht losgelöst von gesellschaftlichen Diskursen und institutio-

nellen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Auch die Asylsozialhilfe ist in solche Diskurse eingebettet. Eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und Leistungsstrukturen erscheint deshalb sinnvoll. Sie trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen sozialer Unterstützung nachvollziehbar zu machen und differenziert einzuordnen.

Tabelle 7 zeigt die Ausgestaltung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) in der Asylsozialhilfe im Vergleich zur regulären Sozialhilfe.

Tabelle 7: Grundbedarf in CHF für den Lebensunterhalt (GBL) in der Asylsozialhilfe und in der regulären Sozialhilfe

Aufenthaltsstatus	GBL in der Kollektivunterkunft	GBL in der Individualunterkunft	Sozialhilfesystem
Abgewiesene Asylsuchende	10 . —/Tag	10 . —/Tag	Nothilfe
Asylsuchende im laufenden Verfahren (Ausweis N)	393 . —	717 . —	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)	393 . —	717 . —	Asylsozialhilfe
Schützbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S)	393 . —	717 . —	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	599 . —	1006 . —	Reguläre Sozialhilfe
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)	599 . —	1006 . —	Reguläre Sozialhilfe
Anerkannte Staatenlose (Ausweis B)	599 . —	1006 . —	Reguläre Sozialhilfe
Schweizer:innen und Ausländer:innen mit Aufenthaltsbewilligung	—	1006 . —	Reguläre Sozialhilfe

Quelle: SAFG und Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich SADV; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS.
Bemerkung: Vorläufig aufgenommene Ausländer (F-VA) erfüllen die Asylkriterien nicht und werden aus der Schweiz weggewiesen. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzumutbar, z.B. wegen Krieg, daher bleiben sie vorläufig in der Schweiz. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-FL) werden als Flüchtlinge anerkannt, erhalten aber aufgrund von Ausschlussgründen kein Asyl.

Die aufgeführten Eckwerte geben einen kleinen Überblick über zentralen Rahmenbedingungen finanzieller Natur, bilden jedoch nur einen Teil der Realität ab. Denn die Lebenssituationen von Menschen im Asylbereich sind häufig von zusätzlichen Herausforderungen geprägt, wie durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus, eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt oder sprachliche Hürden. Zahlen allein können diese Lebensrealitäten daher nur bedingt widerspiegeln.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Asylsozialhilfe eigenständig geregelt ist und sich von der regulären wirtschaftlichen Sozialhilfe unterscheidet.

Auch wenn diese Leistungen nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinde fallen, bieten sie einen Einblick in unterschiedliche Ausgestaltungen sozialer Unterstützung. Gemeinden sind Orte konkreter Lebensrealitäten. Auch wenn bestimmte Leistungen kantonale organisiert sind, entfalten gesellschaftliche Wahrnehmungen ihre Wirkung lokal, etwa in den Schulen oder im öffentlichen Raum. Die Kenntnis solcher Rahmenbedingungen trägt dazu bei, diesen Realitäten differenziert zu begegnen. Mit dem strategischen Ziel der Frühförderung (vgl. Fokusthema «Frühförderung») setzt Urtenen-Schönbühl bewusst auf Prävention und Chancengerechtigkeit. Frühförderung

bedeutet unter anderem, ungleiche Ausgangsbedingungen möglichst früh zu erkennen und auszugleichen.

Der professionelle Umgang mit unterschiedlichen Lebenslagen ist ein zentraler Bestandteil sozialer Arbeit. Er zeigt sich im sorgfältigen Umgang mit Sprache, in der Reflexion von Erwartungen sowie in der Ausgestaltung von Angeboten und Zugängen.

Unterschiede in den Voraussetzungen wie aufgrund der sozialen Situation, des familiären Hintergrunds oder sprachlicher Bedingungen, können sich auf Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auswirken. Angebote der Frühförderung entfalten ihre Wirkung besonders dann, wenn sie diesen unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung tragen. Ziel ist es, allen Kindern möglichst gute Voraussetzungen für ihre Entwicklung und Teilhabe zu bieten.

ALIMENTENHILFE

An aerial photograph of a village in a valley. A river flows through the center, surrounded by lush green fields and clusters of houses. The houses have dark roofs, and the surrounding landscape is a mix of built-up areas and open fields. The overall scene is peaceful and scenic.

«Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich.»

Art. 290 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

Die Alimentenhilfe gewährleistet die finanzielle Absicherung unterhaltsberechtigter Personen, insbesondere von Kindern, wenn unterhaltspflichtige Personen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen. Sie umfasst zwei zentrale Aufgabenbereiche: die Bevorschussung ausstehender Unterhaltsbeiträge sowie das Alimenteninkasso.

Während die Bevorschussung die unmittelbare Existenzsicherung sicherstellt, zielt das Inkasso darauf ab, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge konsequent und nachhaltig bei den verpflichteten Personen einzufordern.

Seit ihrer institutionellen Verankerung in den 1970er-Jahren ist die Alimentenhilfe zu einem zentralen Bestandteil der staatlichen Existenzsicherung geworden. Sie trägt zur Armutsprävention bei, vermindert die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen und fördert stabile wirtschaftliche Verhältnisse für Kinder und betreuende Elternteile.

Im Kanton Bern liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Diese können die Durchführung delegieren. Für den Sozialdienst Urtenen-Schönbühl übernimmt die Frauenzentrale Bern seit dem 1. September 2022 diese Aufgabe.

Kennzahlen

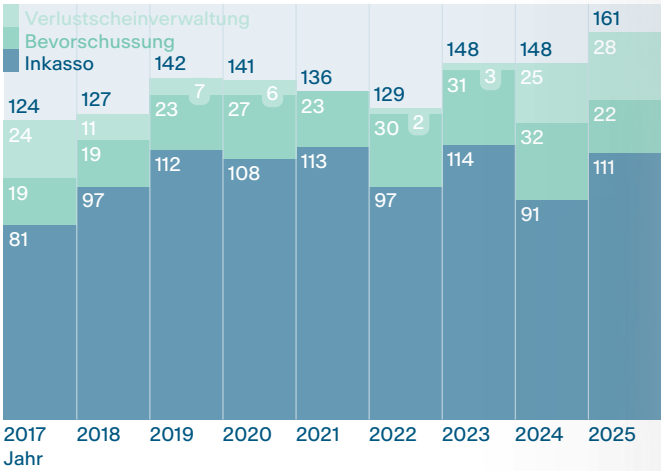
Auch im Berichtsjahr 2025 lag ein besonderer Fokus auf einer strukturierten Fallführung, der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit unterhaltspflichtigen Personen sowie der konsequenten Durchsetzung bestehender Ansprüche. Durch professionelle Beratung, transparente Kommunikation und gezielte Inkassomassnahmen konnten bestehende Forderungen gesichert und Zahlungsvereinbarungen nachhaltig umgesetzt werden.

Die Frauenzentrale leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung betroffener Familien und zur nachhaltigen Sicherung von Unterhaltsansprüchen.

Abbildung 15 macht deutlich, dass die Falllast des Sozialdienst auch im Bereich der Alimentenhilfe seit 2017 kontinuierlich gestiegen ist. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 161 Dossier bearbeitet. Während die Zahl der Bevorschussungen abgenommen hat, nahm die Zahl der Inkassodossiers deutlich zu. Die Entwicklung der Zahl der Dossiers der Verlustscheinverwaltung macht deutlich, dass die Frauenzentrale im Verlauf des Jahres 2023 dazu übergegangen ist, Verlustscheine aktiv zu bewirtschaften.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen hängt massgeblich von der Zahlungsmoral der unterhaltspflichtigen Personen ab. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei zahlungsunfähigen Personen sowie bei Unterhaltspflichtigen mit Wohnsitz im Ausland. Im Jahr 2025 wurden mehrere Auslandinkassi in die Wege geleitet, um Unterhaltsforderungen auch über die Landesgrenzen hinweg konsequent durchzusetzen.

Abbildung 15: Entwicklung der Zahl der Dossiers in der Alimentenhilfe



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

KINDES- UND ERWACHSENEN-SCHUTZ



«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»

Art. 11 Bundesverfassung (BV, SR 101)

Der Sozialdienst ist im Bereich des Erwachsenen- und Kindesschutzes (EKS) im Auftrag der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) tätig. Im Zentrum der Aufgaben stehen Abklärungen zur Situation von minder- und volljährigen Personen mit möglichem Unterstützungs- oder Schutzbedarf sowie die Führung von Beistandschaften. Die KESB entscheidet auf Basis der Abklärungen und Empfehlungen des Sozialdienstes über allfällige Schutzmassnahmen, beispielsweise die Anordnung von Beistandschaften.

Beistandschaften von minderjährigen Personen werden in der Regel von Berufsbeistandspersonen, d.h. Sozialarbeiter:innen des Sozialdienstes, geführt. Bei Erwachsenen können Beistandschaften auch von sogenannten privaten Mandatsträger:innen (PriMa) geführt werden.

In diesem Kapitel informieren wir über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich EKS. Im Fokusthema «Erwachsenenschutz» zeigen wir auf, was passiert, wenn zu einer erwachsenen Person eine Gefährdungsmeldung eingeht. Dabei erläutern wir insbesondere die verschiedenen Arten und Eigenheiten von Beistandschaften.

Kennzahlen

Abbildung 16 zeigt die Entwicklung der Zahl der Beistandschaften seit 2019 — inklusive der Erwachsenenschutzmandate, die von privaten Mandatsträger:innen geführt werden. **Abbildung 17** zeigt die Entwicklung der Zahl der Beistandschaften, die von Mitarbeitenden des Sozialdienstes geführt werden, seit 2016.

Die beiden Abbildungen machen deutlich, dass die Zahl der Beistandschaften im Berichtsjahr leicht gesunken ist, von 162 im Jahr 2024 auf 150 im Jahr 2025. Der Rückgang ist dabei fast vollumfänglich auf den Kindesschutzbereich zurückzuführen; die Zahl der Beistandschaften von volljährigen Personen blieb im Vergleich zum Vorjahr stabil.

Abbildung 18 macht deutlich, dass auch die Zahl der vom Sozialdienst durchgeführten Abklärungen im Jahr 2025 leicht gesunken ist, wobei der Rückgang auch hier (vollumfänglich) auf den Kindesschutzbereich zurückzuführen ist. Die Zahl der Abklärungen bei Erwachsenen blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der Fallzahlen, dass der Workload des Sozialdienstes im Bereich des Erwachsenen- und Kindeschutz zwischen 2016 und 2022 stark gestiegen ist. Die Entwicklung seit 2022 indiziert eine deutliche Abschwächung des Wachstums.

Abbildung 16: Anzahl Beistandschaften

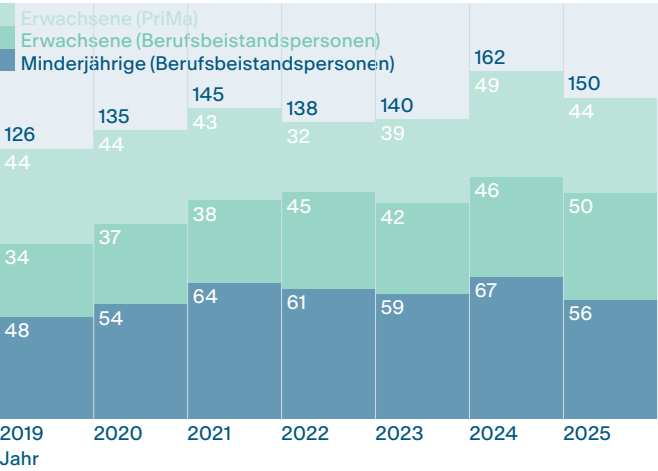


Abbildung 17: Anzahl von Berufsbeistandspersonen geführte Beistandschaften

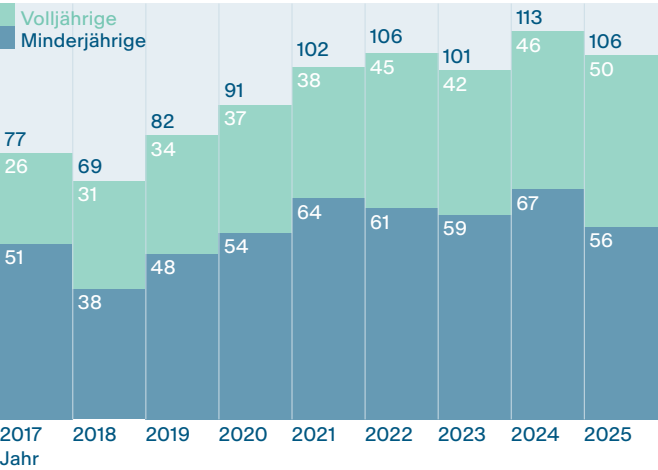
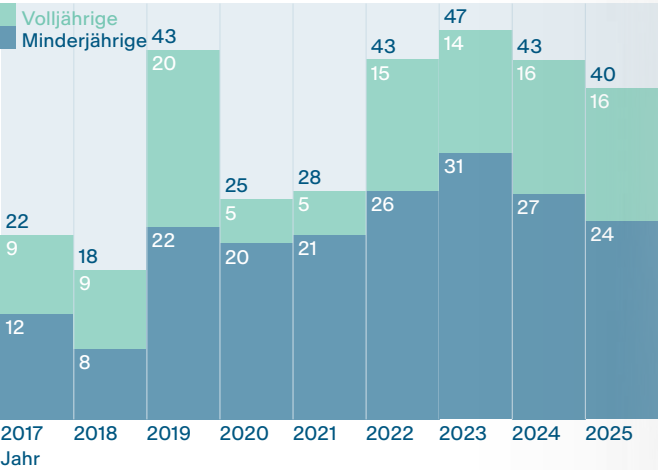


Abbildung 18: Anzahl Abklärungen



Quelle Abbildungen 16—18: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Was passiert bei einer Gefährdungsmeldung bei Erwachsenen?

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung bei der KESB prüft diese den Sachverhalt und entscheidet, ob ein Abklärungsverfahren eröffnet wird. Wird ein Abklärungsverfahren eröffnet, erhält der Sozialdienst von der KESB den Auftrag, im Rahmen einer Abklärung die Situation der Betroffenen zu erfassen. Bei erwachsenen Personen sind im Rahmen einer Abklärung insbesondere folgende Leitfragen zu beantworten:

1.

**Braucht eine Person Unterstützung?
Wenn ja, in welchen Bereichen?**

Die Unterstützung kann in diversen Bereichen des Lebens notwendig sein, z.B.: Wohnen, Administration, Tagesstruktur, Finanzen etc.

2.

Gibt es einen sogenannten Schwächezustand?

Ein Schwächezustand kann eine Erkrankung wie z.B. eine Suchterkrankung oder Demenz sein.

3.

Wie sieht die betroffene Person die Situation? Gibt es involvierte Dritt- oder Fachpersonen?

Betroffene Personen haben das Recht, sich zu der Situation zu äussern. Sie werden aktiv im Abklärungsverfahren einbezogen und transparent über nächste Schritte oder den Bericht an die KESB informiert. Die abklärenden Personen sind auch auf Auskünfte von Drittpersonen wie z.B. der Familie oder von Ärzt:innen angewiesen.

4.

Welche Art der Unterstützung braucht die Person?

Es gibt in der Schweiz und Kantonen eine Vielfalt von Unterstützungsangeboten. Beispielsweise kann ein Mahlzeitendienst oder eine Haushaltshilfe ausreichen und durch das private Umfeld organisiert werden. Falls nicht, gilt es zu klären, was die Alternative ist und ob behördliche Massnahmen angezeigt sind. Eine behördliche Massnahme kann z.B. die Errichtung einer Beistandschaft sein.

Eine **Beistandschaft** wird insbesondere errichtet:

- wenn wichtige Angelegenheiten nicht selbstständig wahrgenommen oder die erforderlichen Entscheidungen nicht eigenständig getroffen werden können
- wenn eine betroffene Person Schutz und Unterstützung braucht und
- wenn anderweitige Angebote und das private Umfeld die benötigte Unterstützung nicht abdecken können

Es gibt unterschiedliche Arten von Beistandschaften (vgl. **Tabelle 2**).

Im Rahmen einer **Begleitbeistandschaft** begleitet die Beistandsperson (Sozialarbeiter:in) die betroffene Person auf Anfrage im gewünschten Lebensbereich. Die Entscheidungsgewalt bleibt allein bei der betroffenen Person.

● **Beispiel** Beistandsperson zeigt auf Anfrage, wie die Krankenversicherung gewechselt wird.

Im Rahmen einer **Vertretungsbeistandschaft** übernimmt die Beistandsperson mehr Aufgaben und vertritt die Person in bestimmten Lebensbereichen. Das bedeutet auch, dass die Beistandsperson einzelne Dinge entscheiden darf und muss.

● **Beispiel** Beistandsperson erledigt die Post und bezahlt die Rechnungen.

Im Rahmen einer **Mitwirkungsbeistandschaft** entscheiden die Beistandsperson und betroffene Person in den bestimmten Lebensbereichen gemeinsam. Für gewisse Geschäfte braucht es die Zustimmung der Beistandsperson. In den anderen Bereichen bleibt die betroffene Person eigenständig und kann selbst handeln und entscheiden.

● **Beispiel** Verträge für grosse Anschaffungen ab einem gewissen Betrag benötigen die Zustimmung der Beistandsperson.

Im Rahmen einer **Umfassenden Beistandschaft** entscheidet die betroffene Person nur in wenigen alltäglichen Dingen selbst. Der Grund kann eine fehlende Urteilsfähigkeit sein. Diese Massnahme wird in der Praxis selten umgesetzt.

● **Beispiel** Die Entscheidung für oder gegen eine Medikation wird mit Empfehlungen von Ärzten im Sinne der betroffenen Person getroffen.

Die Arten der Beistandschaften können kombiniert werden. Eine Person kann z.B. folgende Beistandschaft erhalten:

- für die Lebensbereiche Administration und Finanzen eine Vertretungsbeistandschaft und
- im Lebensbereich Wohnen eine Begleitbeistandschaft.

Tabelle 2: Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Beistandschaften

	Begleit- Beistandschaft	Vertretungs- Beistandschaft	Mitwirkungs- Beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Kann man die Beistandschaft freiwillig verlangen?	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.
Kann die Beistandschaft auch gegen den Willen der Person gemacht werden?	Nein, die Person muss einverstanden sein.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.
Für welche Angelegenheiten ist die Beistandschaft?	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Die Beistandschaft gilt für fast alle Angelegenheiten.
Was ist die Aufgabe des Beistands?	Beistandsperson begleitet, berät und unterstützt.	Beistandsperson vertritt die Klientel bei bestimmten Angelegenheiten.	Beistandsperson prüft Einverständnis in bestimmten Angelegenheiten.	Beistandsperson vertritt die Klientel vollumfänglich.
Wer entscheidet im Bereich der Beistandschaft?	Nur die betroffene Person entscheidet.	Die betroffene Person oder die Beistandsperson entscheidet. Oder die Beistandsperson entscheidet allein.	Die betroffene Person und die Beistandsperson entscheiden zusammen.	Nur die Beistandsperson entscheidet.
Wie gross ist die Selbständigkeit der betroffenen Person?	Die Selbständigkeit bleibt erhalten.	Die Selbständigkeit ist nur für die bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt.	Die Selbständigkeit ist nur für die bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt.	Die Selbständigkeit ist sehr stark eingeschränkt.

Quelle: KESB Kanton Bern (2019, 9-20). Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache (PDF).

SCHULSOZIAL- ARBEIT



«Kinder und Jugendliche [werden] in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert [...]»

Art. 41 Abs. 1 lit. g Bundesverfassung (BV, SR 101)

Die Schulsozialarbeit unterstützt Schüler:innen vom Kindergarten bis zum Schulaustritt in einer positiven Lebensbewältigung, namentlich in der Entwicklung eigener Problemlösungsstrategien und -fähigkeiten. Unkomplizierter und schneller Zugang zu Informationen, Rat und Hilfe ist durch die regelmässige Anwesenheit unserer beiden Schulsozialarbeitenden in allen Schulhäusern gewährleistet.

Die Schulsozialarbeit ist ein kostenloses und von Schule sowie anderen Stellen unabhängiges, eigenständiges Sozialberatungsangebot, das dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl angegliedert ist. Vertraulichkeit wird bei freiwilliger Beratung gewährleistet. Schulsozialarbeitende unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.

Weil die Falllast in den letzten sechs Jahren stark gestiegen ist, wurde der Stellenetat der Schulsozialarbeit per 1. Februar 2026 um 20 Stellenprozent erhöht, von 1.4 auf 1.6 vollzeitäquivalente Stellen.

Kennzahlen

Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen erhalten von der Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Erfüllung ihres erzieherischen Auftrages und bei der Bewältigung von sozialen Schwierigkeiten – unter anderem in Form von Einzel-, Gruppen- und Klassenberatungen.

Im Jahr 2025 führten unsere beiden Schulsozialarbeitenden insgesamt 287 Beratungen (+4.4 Prozent gegenüber Vorjahr) durch: 219 Einzelberatungen, 50 Gruppenberatungen und 18 Klassenberatungen. **Abbildung 19** macht deutlich, dass noch nie, auch nicht im «Corona-Jahr» 2020, mehr Beratungen erfolgten.

Abbildung 20 zeigt, wer sich von der Schulsozialarbeit im Rahmen von Einzelberatungen beraten liess: Im Jahr 2025 waren es 128 Schüler:innen, 52 Lehrpersonen und 39 Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen von Schüler:innen).

Abbildung 21 setzt die Zahl der Beratungen in Relation zu der Zahl der Schüler:innen, Lehrpersonen bzw. Klassen, woraus sich eine Art «Beratungsquote» ergibt. Sie zeigt, dass der Anteil der Schüler:innen und Klassen, die Beratungen in Anspruch nehmen, seit 2021 kontinuierlich gestiegen ist. Der Anteil der Lehrpersonen, welche sich von der Schulsozialarbeitenden beraten liessen, sank deutlich, nachdem er im Vorjahr deutlich anstieg.

Die Zahl der von den Schulsozialarbeitenden geleisteten Einzelberatungen stieg seit 2019 um 70 Prozent. Zudem nahm die Komplexität der Problemlagen zu, was zu einem zusätzlichen Anstieg des Beratungsaufwands führte (vgl. **Abbildung 22**). Insgesamt führten diese Entwicklungen im Jahr 2025 zu einer starken Überbelastung der Sozialarbeitenden. Entsprechend wurde der Stellenetat der Schulsozialarbeit per 1. Februar 2026 um 20 Stellenprozente erhöht, von 1.4 auf 1.6 vollzeitäquivalente Stellen.

Abbildung 19: Schulsozialarbeit
Anzahl Beratungen

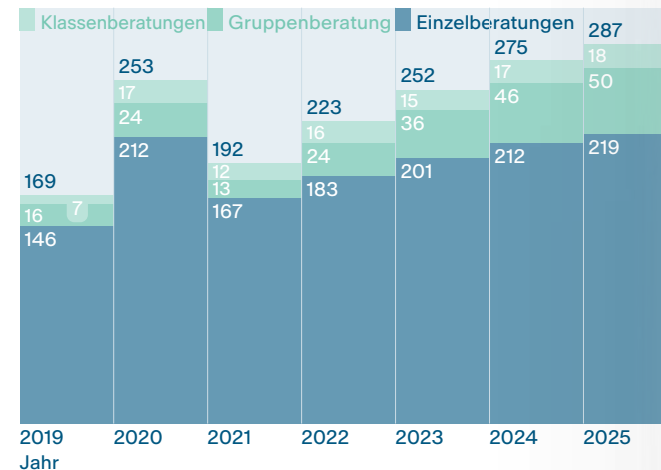


Abbildung 20: Schulsozialarbeit
Anzahl Einzelberatungen nach Klient:innen

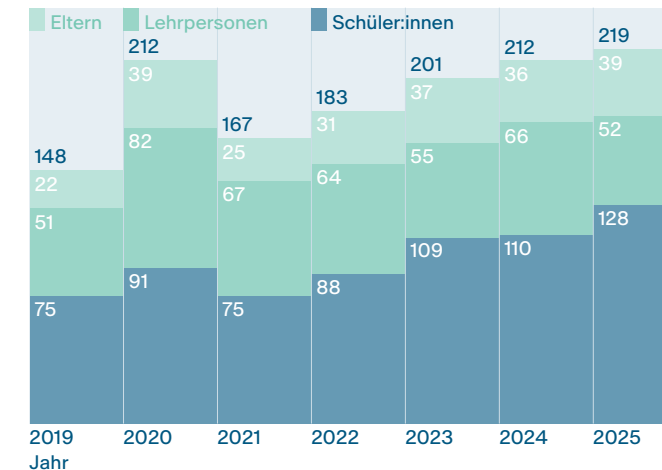


Abbildung 21: Schulsozialarbeit
Beratungsquote in Prozent

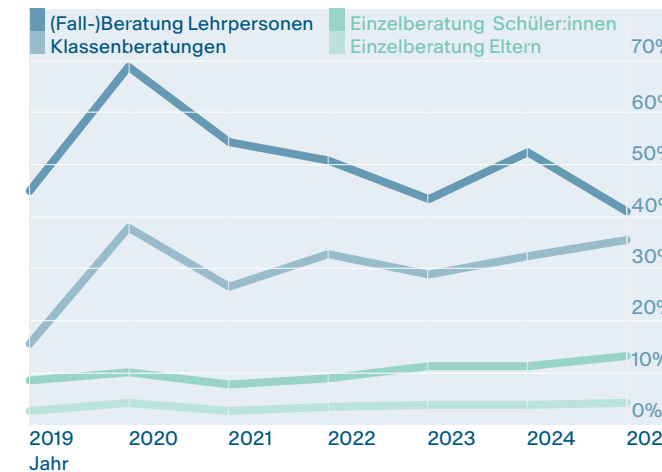
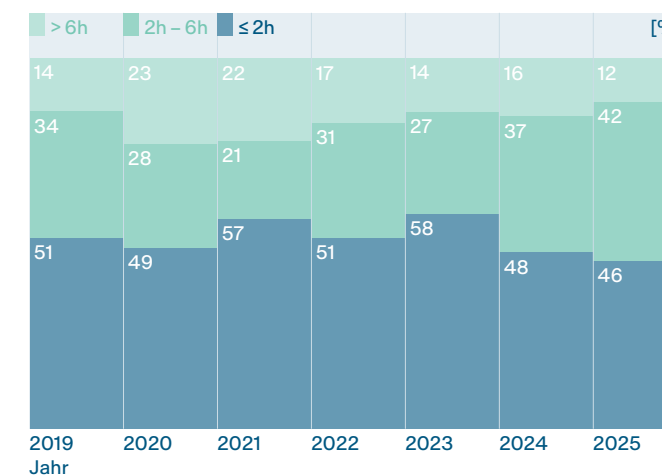


Abbildung 22: Schulsozialarbeit
Anzahl Beratungen nach Beratungsaufwand



Quelle Abbildungen 19–22: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

FAMILIEN- ERGÄNZENDE KINDER- BETREUUNG

An aerial photograph of a town, likely Urtenen-Schönbühl, showing residential buildings, a large lake, and surrounding green hills under a clear sky. The town is nestled in a valley, with a river or lake winding through it. The background features rolling hills and mountains.

«Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.»

Art. 30 Verfassung Kanton Bern (BSG 101.1)

Im Kanton Bern wird die familienergänzende Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilienorganisationen über Betreuungsgutscheine finanziell vergünstigt. Grundlage dafür bildet das kantonale Betreuungsgutscheinsystem, das administrativ über die Software «KiBon» abgewickelt wird.

Eltern erhalten die finanzielle Unterstützung in Form von Betreuungsgutscheinen. Wie hoch dieser Beitrag ist, hängt vom Einkommen, vom Vermögen und von der Grösse der Familie ab. Die Gutscheine werden den Eltern bei nachgewiesenem Bedarf ausgestellt. Die Betreuungseinrichtungen erhalten den entsprechenden Gutscheinbetrag monatlich direkt von der Gemeinde ausbezahlt und stellen den Eltern lediglich die Differenz zwischen dem vereinbarten Betreuungstarif und dem Betreuungsgutschein in Rechnung.

Die Administration der Betreuungsgutscheine erfolgt in Urtenen-Schönbühl durch den Sozialdienst. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung bietet der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl den Eltern eine umfassende Unterstützung beim Antragsverfahren. Dieses niederschwellige Angebot erleichtert insbesondere Familien mit administrativen Herausforderungen den Zugang zum System.

Änderungen per 1. August 2026

Per 1. August 2026 werden am Betreuungsgutscheinsystem verschieden Anpassungen vorgenommen, von welchen die Familien profitieren werden:

- Erziehungsberechtigte erhalten neu bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 49'000 (bisher CHF 43'000) die maximale monatliche Vergünstigung. Dadurch profitieren mehr Familien mit tiefem Einkommen von der höchsten Unterstützungsstufe.
- Die obere Einkommensgrenze für den Bezug von Betreuungsgutscheinen wurde auf CHF 170'000 (bisher CHF 160'000) angehoben. Damit wird die Zielgruppe erweitert und Familien mit höheren Einkommen werden stärker berücksichtigt.
- Kinder bis 18 Monate (bisher 12 Monate) belegen neu 1.5 Betreuungsplätze. Während dieser Zeit wird auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung ausgerichtet.

Zudem wird ab 2026/27 das Antragsverfahren in «KiBon» weiter vereinfacht: Wird ein neuer Antrag gestellt (zwingend mit derselben Fallnummer), können Antragstellende vereinzelte Dokumente aus dem vorherigen Antrag übernehmen.

Kennzahlen

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheine seit 2021: Im Jahr 2025 hat die Gemeinde Gutscheine im Wert von CHF 498'692 (2024: CHF 640'799) an 134 Kinder (2024: 144 Kinder) ausgegeben. Insgesamt wurden im Jahr 2025 Betreuungspensen im Umfang von 36.2 (Jahr 2024: 40.3) vollzeitäquivalenten Betreuungsplätzen vergünstigt.

Tabelle 3: Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen		2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Kinder mit vergünstigtem Betreuungspensum		157	156	142	144	134
	Total	804'561	774'707	688'570	640'799	498'692
Wert der ausgegebenen Gutscheine	pro Kind	5'125	4'966	4'849	4'450	3'722
Anzahl vergünstigte vollzeitäquivalente Betreuungsplätze		48.1	46.5	42.4	40.3	36.2

Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Das Volumen der ausgegebenen Gutscheine sank seit 2021 damit um gut einen Drittel (38%). Dieser Rückgang hat verschiedene Gründe:

- **Rückgang der Zahl der Kinder (vgl. Abbildung 23):** Die Zahl der in Urtenen-Schönbühl wohnhaften 0-5jährigen Kinder und damit der potentiell Anspruchsberechtigten ist seit 2021 leicht gesunken, von 429 Kindern im 2021 auf 392 Kinder im Jahr 2025 (-9%).
- **Rückgang des durchschnittlichen subventionierten Betreuungspensums (vgl. Abbildung 24):** Das durchschnittliche subventionierte Betreuungspensum ist von 40.7% im Jahr 2022 auf 37.7% im Jahr 2025 gesunken (-7%).
- **Deutlicher Rückgang des Subventionsgrads (vgl. Abbildung 25):** Der durchschnittliche Subventionsgrad ist deutlich gesunken, von 56.0% im Jahr 2022 auf 48.7% im Jahr 2025 (-13%).

Abbildung 26 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Gutscheinhöhe. Sie sank von CHF 4'966 pro Kind im Jahr 2021 auf CHF 3'722 im Jahr 2025. Dies indiziert sich die Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte verändert hat bzw. dass vermehrt Haushalte mit höheren Einkommen Leistungen beziehen bzw. weniger Haushalte mit tiefen Einkommen. Setzt man die Zahl der Kinder, die Betreuungsgutscheine beziehen, ins Verhältnis zur Zahl der 0- bis 5-jährigen in Urtenen-Schönbühl wohnhaften Kinder, stellt man zudem fest, dass der Anteil der Kinder, die Betreuungsgutscheine in Anspruch nehmen, deutlich gesunken ist, seit 2021 um knapp 20%. Worauf diese Entwicklungen zurückzuführen sind, ist unklar.

Abbildung 27 zeigt die Anteile der leistungserbringenden Institutionen an den ausgegebenen Gutscheinen. Sie macht deutlich, dass die Erträge aus Gutscheinen bei fast allen Kitas und Tagesfamilienorganisationen seit 2021 gesunken sind.

Abbildung 23: Anzahl 0-5jährige Kinder, in Urtenen-Schönbühl wohnhaft

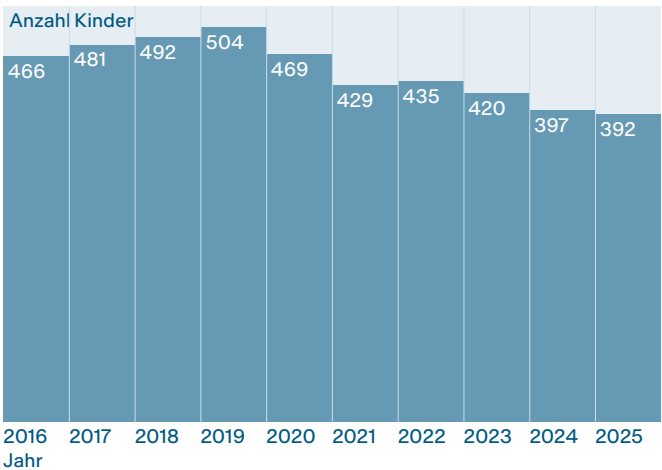


Abbildung 24: Durchschnittliches subventioniertes Betreuungspensum, pro Kind mit Betreuungsgutschein

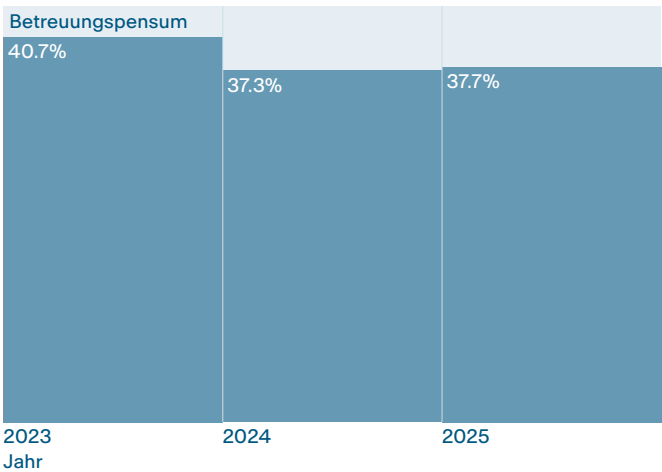


Abbildung 25: Durchschnittlicher Subventionsgrad in Prozent

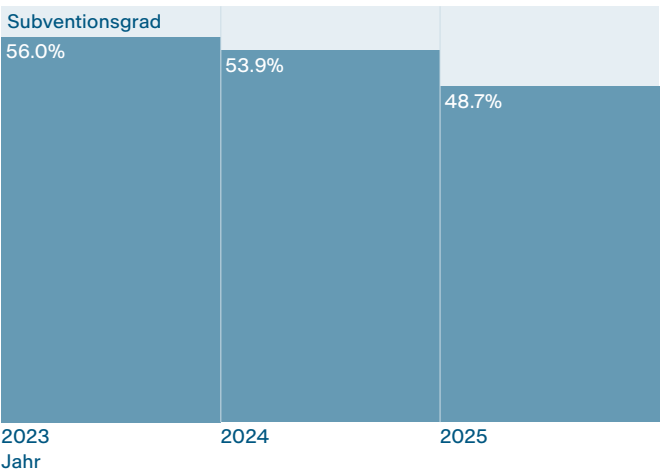


Abbildung 26: Durchschnittliche Gutscheinhöhe, in CHF

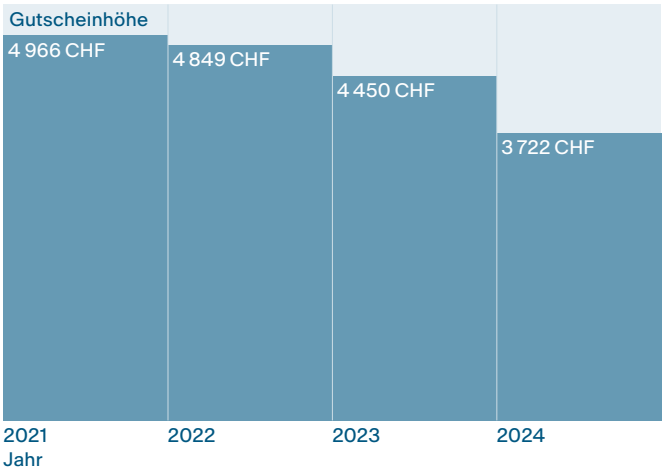
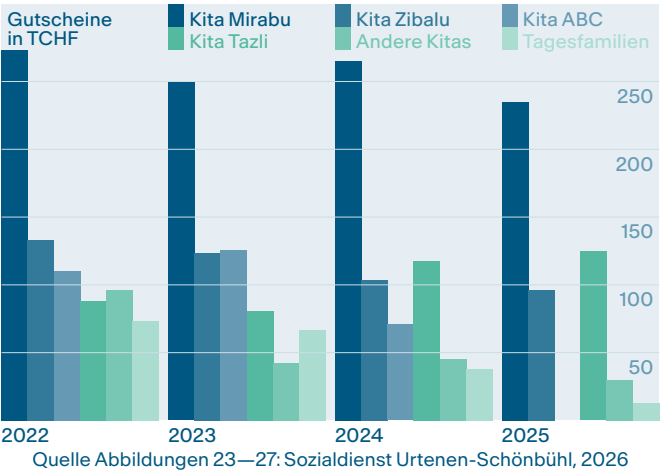


Abbildung 27: Anteile der leistungserbringenden Institutionen an den Betreuungsgutscheinen (in CHF)



Quelle Abbildungen 23—27: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2026

Tabelle 4: Kosten und Erträge in Zusammenhang mit der Finanzierung von Kitas und Tagesfamilien

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aufwand	-747'174	-833'407	-805'728	-724'069	-674'519	-550'059
Personalaufwand	-27'000	-28'846	-31'021	-34'278	-30'456	-25'400
Betreuungsgutsch./Objektfinanz.	-720'174	-804'561	-774'707	-689'791	-644'063	-524'659
Ertrag	569'927	633'672	611'759	528'941	551'604	405'213
Entschädigungen des Kantons	569'927	633'672	611'759	528'941	551'604	405'213
Saldo	-177'247	-199'735	-193'969	-195'128	-122'915	-144'847

Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2026

Rund 80 Prozent der Kosten der ausgegebenen Betreuungsgutscheine kann die Gemeinde in den kantonalen Lastenausgleich einbringen. Die Gemeinde trägt also Kosten im Umfang von rund 20 Prozent des Werts der ausgegebenen Gutscheine sowie den Verwaltungsaufwand der Administration der Betreuungsgutscheine. [Tabelle 4](#) zeigt die Entwicklung der Kosten und Erträge in Zusammenhang mit der Finanzierung von Kitas und Tagesfamilien seit dem Jahr 2020: der Nettoaufwand ist in den letzten zwei Jahren deutlich gesunken.

Pilotprojekt Frühförderung

Die Schule in Urtenen-Schönbühl gehört zu den sozial stärker belasteten Schulen im Kanton Bern: Von 302 Volksschulen im Kanton gibt es nur 21 Schulen, die eine höhere soziale Belastung aufweisen. Ein Teil der Kinder erreicht beim Kindergarteneintritt keinen altersgerechten Entwicklungsstand, insbesondere in den Bereichen Sprache, Sozialverhalten, exekutive Funktionen (Konzentrationsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub) und/oder Motorik (Alltagshandlungen wie Anziehen und Schuhe binden, Umgang mit Gegenständen, Bewegungsabläufe).

Die Ursachen sind vielfältig und reichen von sprachlichen Barrieren über unterschiedliche Erziehungskompetenzen bis hin zu begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Eltern. Die Auswirkungen betreffen nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch den Schulbetrieb insgesamt.

Die Kosten für sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen belaufen sich auf rund 1.56 Mio. Franken jährlich. Ein erheblicher Anteil dieser Aufwände wird auf soziale Ursachen zurückgeführt.

Frühkindliche Entwicklungsdefizite wirken sich nachweislich negativ auf Bildungsbiografien und spätere Erwerbschancen aus. Gleichzeitig entstehen sogenannte negative externe Effekte: Auch andere Kinder und das gesamte Lernumfeld sind betroffen. Unter diesen Voraussetzungen sind gezielte staatliche Interventionen angezeigt.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der Gemeinderat das Departement «Soziales und Gesundheit» mit der Prüfung geeigneter Massnahmen. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe konzipierte in mehreren Workshops zwischen März 2024 und März 2025 ein fünfjähriges Pilotprojekt. Die detaillierte Projektstudie kann unter urtenen-schoenbuehl.ch/fruehfoerderung abgerufen werden.

Ziele des Pilotprojekts

Das Pilotprojekt verfolgt folgende Ziele:

- Kinder verfügen beim Kindergarteneintritt über altersgerechte sprachliche, soziale und emotionale Kompetenzen.
- Eltern kennen entwicklungsförderliche Erziehungsmethoden und wenden diese im Alltag an.
- Lehrpersonen werden im Schulalltag spürbar entlastet.
- Entwicklungsauffälligkeiten werden frühzeitig erkannt und Familien erhalten koordinierte Unterstützung.

Diese Ziele leisten einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur Verbesserung des Bildungsniveaus. Sie entspre-

chen der strategischen Ausrichtung der Gemeinde, allen Kindern optimale Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen.

Konzeption des Pilotprojekts

Abbildung 28 illustriert die Konzeption des geplanten «Frühförder-Programms»: Die Massnahmen der Frühförderung sollen in einem «Familienzentrum» gebündelt werden. Es kombiniert präventive Angebote, eine systematische Früherkennung sowie gezielte Unterstützungsangebote für Kinder mit Förderbedarf. Zur Leitung, Koordination und Umsetzung des Programms soll eine Fachstelle «Familie & Frühe Kindheit» (60 %) geschaffen werden.

Im Bereich der **Prävention** werden niederschwellige Angebote geschaffen, die Familien frühzeitig erreichen und stärken. Dazu gehören Eltern-Kind-Treffs, ein Eltern-Kind-Deutschkurs mit paralleler Sprachspielgruppe sowie Elternbildungskurse. Ergänzend wird ein Schlüsselpersonensystem aufgebaut: Personen mit Migrationshintergrund übernehmen eine Brückenfunktion zwischen Gemeinde und Familien mit Migrationshintergrund und erleichtern den Zugang zu bestehenden Angeboten.

Die **Früherkennung** wird durch eine Weiterentwicklung des Einschulungsprozesses gestärkt. Dieser wird durch zusätzliche Elemente ergänzt wie eine schriftliche Sprachstandserhebung bei allen Kindern im Alter von 2.5 Jahren, Kindergarten-Schnupperrnachmittage für alle Kinder zehn Monate vor Schuleintritt und bei Bedarf Beratungsgesprächen. Ziel ist es, Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Eltern geeignete Fördermassnahmen zu definieren.

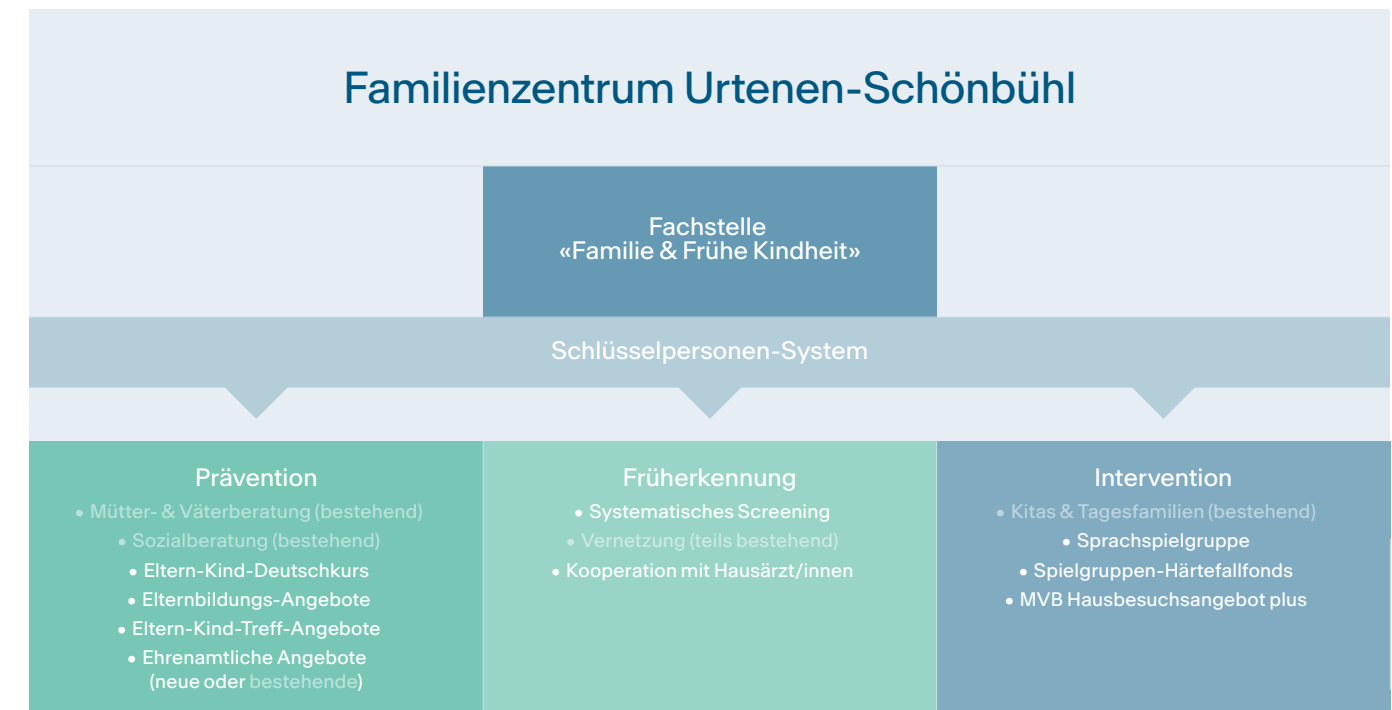
Im Bereich der **Intervention** werden für Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf gezielte Angebote bereitgestellt. Dazu zählen eine Sprachspielgruppe, ein Härtefallfonds für Spielgruppen sowie aufsuchende Angebote der Mütter- und Väterberatung. Damit werden bestehende Angebotslücken gezielt geschlossen.

Das Projekt ist als fünfjähriges Pilotprojekt angelegt und soll extern evaluiert werden. Auf dieser Grundlage wird die Gemeindeversammlung nach fünf Jahren über eine allfällige Überführung in ein Regelangebot entscheiden können.

Auswirkungen

Das Pilotprojekt ist mit jährlichen Kosten von rund CHF 131'000 verbunden. Für Weiterentwicklungen während der Pilotphase ist zusätzlich eine Reserve von CHF 20'000 eingeplant. Dem stehen begrenzte Einnahmen aus Elternbeiträgen sowie mögliche kantonale Subventionen gegenüber. Einmalige Aufwände für Entwicklung und Evaluation werden aus dem Gesundheits- und Sozialfonds finanziert.

Abbildung 28: Konzeption des Pilotprojekts «Frühförderung»



Quelle: Projektstudie Pilotprojekt «Frühförderung». Schlussbericht

Der Nutzen zeigt sich zunächst direkt bei Kindern, Eltern und Schule: Kinder starten mit besseren sprachlichen, sozialen und emotionalen Kompetenzen in den Kindergarten und können dem Unterricht von Beginn an besser folgen. Eltern werden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und gewinnen Sicherheit im Umgang mit schulischen Anforderungen. Gleichzeitig werden Lehrpersonen entlastet, was sich positiv auf das Lernklima auswirkt.

Langfristig verbessern sich die Bildungs- und Erwerbschancen aller Kinder, während das Risiko späterer sozialer Folgekosten sinkt. Investitionen in die frühe Kindheit weisen gemäss Studien eine hohe gesellschaftliche Rendite auf. Der Gemeinderat beurteilt das Pilotprojekt deshalb als nachhaltige und wirkungsvolle Investition.

Weiteres Vorgehen

Am 31. März wurden die Vernehmlassung zum Pilotprojekt eröffnet, die noch bis am 3. Juli 2026 dauert. Die Beschlussfassung ist für die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2026 geplant.

Weitere Informationen

urtenen-schoenbuehl.ch/fruehfoerderung

SOZIAL- KOMMISSION

«Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. Sie beaufsichtigt den Sozialdienst [...]. Sie beurteilt und entscheidet grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe [...]. Sie nimmt Controlling und Planungsaufgaben wahr [...].»

Art. 17 Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (BSG 860.1)

Die Sozialkommission setzt sich gemäss Proporzspiegel aus Vertreter:innen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden Bärswil und Mattstetten zusammen. Präsiert wird sie vom Amtes wegen vom Gemeinderat des Departements «Soziales und Gesundheit».

Mitglieder Sozialkommission ab dem Jahr 2026



Matthias Gehrig
Präsident
Vertreter der GLP



René Oppliger
Vizepräsident
Gemeinderat Bärswil



Katja Nilsen
Mitglied
Gemeinderätin Mattstetten



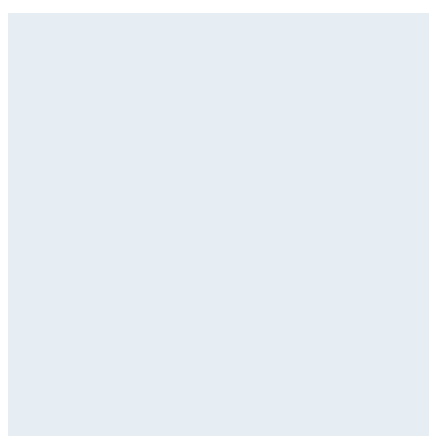
Gabriella Zanetti
Mitglied
Vertreterin SP



Franjo Dujmovic-Bracak
Mitglied
Vertreter SVP



Irène Wenger
Mitglied
Vertreterin SVP



Christine Kummer
Mitglied
Vertreterin SP



Myung A Hong
Sekretärin
Leiterin Sozialdienst

DANKE

Andreas Märki
Anja Hänni
Anja Nigg
Arbeitsgruppe Frühförderung
Barbara Kaufmann
Beat Sommer
Bettina Gerber
Bianca Kohler
Carina Bannwart
Céline Martinjas
Christine Kummer
Dänu Grossenbacher
David Aguilar
Dimitri Caspar
Franjo Dujmovic-Bracak
Fabian Jergen
Gabriella Zanetti
Hans-Jürg Kleine
Heinz Baumgartner
Irène Wenger
Jana Jampen
Joana Gollin
Katja Nilsen
Larissa Schori
Lars Rohrbach
Marc Grossenbacher
Markus Dürig
Martina Garaj
Matthias Gehrig
Melanie Amstutz
Monika Bernhard
Myung A Hong
Nadine Reber

Nicole Ziegler
Nils Braun
Patricia Gobet
Regine Hunziker
Regula Iff
René Oppliger
Roger Buchmüller
Sara Brügger
Sarina Wyss
Selina Laubscher
Serge Torriani
Susanne Grossenbacher
Yvonne Zimmermann



Literaturverzeichnis

BWO — Bundesamt für Wohnungswesen (2013). Preisgünstiger Wohnraum. Ein Baukasten für Städte und Gemeinden.

Buchmüller, R., Gehrig, M. (2024), Brawand Sandro und Martina Garaj (2025): Sozialdienst Urtenen-Schönbühl. Jahres-bericht 2024. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

Dubach, Philipp; Rudin, Melania (2016). Mietzinspraxis für Sozialhilfebeziehende in der Region Seeland-Biel/Bienne. Büro BASS.

Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl (2026). Finanzkennzahlen. Unveröffentlichtes Dokument. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl - Arbeitsgruppe «Frühförderung». Projektstudie Pilotprojekt «Frühförderung». Schlussbericht.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern (2025). Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2024. GSI.

KESB Kanton Bern (2019). Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache.

Höglinger Dominic, Rudin Melania, Guggisberg Jürg und Severin Bischof (2021): Begleitstudie zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung, Büro BASS.

Sozialdienst Urtenen-Schönbühl (2026). Controlling Sozialdienst. Unveröffentlichtes Dokument. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

Roulin, Christophe; Hassler, Benedikt; Schnorr, Valentin (2025). Grundlagen zur Erstellung von Mietzinsrichtlinien.

von Gunten, Luzius; Küng, Elias; Beyeler, Michelle (2025). Sozialhilfe in Schweizer Städten — Die Kennzahlen 2024 im Vergleich. Winterthur: Städteinitiative Sozialpolitik.



Alle bisherigen Jahresberichte sind verfügbar unter urtenen-schoenbuehl.ch/sozialesdokumente



Impressum

Herausgeberin

Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl
Sozialdienst
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl

Autor:innen

Brügger Sara
Garaj Martina
Gehrig Matthias
Gerber Bettina
Hong Myung A
Höglinger Dominic
von Bergen Matthias

Gestaltung

Studio Flux
Wylerringstrasse 7
3014 Bern
 studioflux.ch

Redaktion

Gehrig Matthias

Auflage

250 Exemplare

Erscheinungsdatum

Mai 2026

Online verfügbar unter
 urtenen-schoenbuehl.ch



GEMEINDE
urtenenschönbühl

Gemeindeverwaltung
Urtenen-Schönbühl
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl